

Urheberrecht und Wissenschaft – am Beispiel der Bibliotheksfreiheit

1. Einleitung

1.1 Bibliotheken im digitalen Zeitalter

Längst hat die Informationsgesellschaft auch in die Bibliotheken von Fachhochschulen und Universitäten Einzug gehalten. Wissenschaftler und Studierende nutzen neben herkömmlichen Werken auf Papier zunehmend die Vorzüge elektronischer Medien. Ganze Studiengänge sind online organisiert. Lehr- und Lernmaterialien werden digital aufbereitet, multimedial kombiniert und im World Wide Web und in Intranets bereitgestellt und abgerufen. Digitale Nutzungen reichen von der lokalen Bereitstellung elektronischer Medien an Bibliotheksarbeitsplätzen bis hin zur länderübergreifenden Verknüpfung von Abrufmöglichkeiten von Bibliotheken. Über Hochschulnetze und das Internet erfolgen Zugriffe auf Volltextdatenbanken. Archive auf Papier werden ergänzt und teilweise ersetzt durch andere Möglichkeiten der Speicherung wie etwa auf CD-ROMs. Manchmal treten E-Books und elektronische Zeitschriften an die Stelle herkömmlicher Publikationen, häufig existieren beide Formen nebeneinander.

Bibliotheken sehen sich seit Jahren mit der Herausforderung konfrontiert, sich den Möglichkeiten der Informationsgesellschaft anzupassen und deren Nutzung zu fördern. Neben einer Vielzahl technischer, organisatorischer, wirtschaftlicher und didaktischer Fragen bringt dieser Strukturwandel unweigerlich eine Reihe rechtlicher Probleme mit sich. Einerseits stellt sich die Frage, wie sich die neuen technischen Nutzungsmöglichkeiten in den vorhandenen Rechtsrahmen einfügen, andererseits hat die Informationsgesellschaft Änderungen des Rechtsrahmens mit erheblicher Bedeutung auch für Bibliotheken mit sich gebracht. Beide Problemkreise haben ihren Ausgangspunkt in neuen technischen Möglichkeiten.

1.2 Welche Bedeutung haben Digitalisierung, Multimedia und Digital Rights Management (DRM)?

Die technischen Möglichkeiten der Informationsgesellschaft finden in verschiedensten technischen Begriffen Eingang in den Bibliotheksalltag in Form unterschiedlicher Multimediaprodukte. Unter den Begriff Multimedia fallen körperliche

Trägermedien wie z.B. CD-ROM ebenso wie die modernen Onlineprodukte, wie sie Internet und Intranets mittlerweile in großer Zahl bieten. Kennzeichnend sind für beide Formen der Multimediaprodukte die Möglichkeit, unterschiedliche Inhalte (etwa Text und Bild) zu kombinieren und die Nutzung an unterschiedlichen Anwenderbedürfnissen auszurichten. Ermöglicht werden neue Anwendungsformen vor allem durch die Digitalisierung. Mit ihr lassen sich große Datenmengen umgewandelt in binären Code mit Leichtigkeit und großer Geschwindigkeit herstellen, gestalten, speichern, miteinander verbinden, über Datennetze übertragen und vervielfältigen. So werden Texte mit Bildern und Tönen kombiniert und den individuellen Bedürfnissen entsprechend interaktiv verwendet.

Gerade die Möglichkeiten und Risiken digitaler Vervielfältigungen haben die Entwicklung von Kontrollinstrumenten vorangetrieben. Technisches und rechtliches Neuland ist hier in Deutschland immer noch das „Digital Rights Management“ (DRM), das die Bestimmung über die jeweils erwünschten und zulässigen Nutzungen elektronischer Medien ermöglichen soll. Noch sind umfassende komplexe Systeme des DRM für Bibliotheken Zukunftsmusik. Dennoch spielen sie im Verhältnis zu ihren Lizenzgebern, die in den Bibliotheken genutztes Material bereitstellen, eine wachsende Rolle. Auch im Verhältnis zu den Nutzern, denen die Verwendung des Materials regelmäßig nur auf eine bestimmte Art oder in einem bestimmten Umfang ermöglicht werden soll, können sie zukünftig vermehrt eingesetzt werden.

Die genannten Entwicklungen sind für sich gesehen technischer Natur, doch machen sie ebenso wie der generelle Strukturwandel hin zur digital vernetzten Informationsgesellschaft eine Reihe rechtlicher Überlegungen erforderlich, in denen das Urheberrecht im Mittelpunkt steht.

1.3 Welche Bedeutung hat das Urheberrecht für digitale Bibliotheken?

Das Urheberrecht enthält entscheidende Rahmenbedingungen für die Arbeit der Bibliotheken. Viele Bestimmungen sind aus der Bibliothekspraxis bekannt. Unsicherheiten können im Zusammenhang mit den relativ jungen Möglichkeiten digitaler Bibliotheken und durch die jüngste Reform des Urheberrechts selbst entstehen. Nach wie vor bestimmt das Urheberrecht, an welchen Materialien (Texten, Bildern, Graphiken, Sound-Files) Rechte bestehen. Bei der Verwendung fremder Materialien muss auch für den Bibliotheksgebrauch festgestellt werden, wer die Inhaber dieser Rechte sind und ob für die Verwendung im Bibliotheksgebrauch die Zustimmung des Rechteinhabers erforderlich ist. Denn viele Aktivitäten durch und in Bibliotheken beinhalten die Inanspruchnahme von Rechten, die dem Urheber zustehen. Das betrifft zum Beispiel den Schutz des Urhebers vor Entstellungen; dieser Aspekt der Urheberpersönlichkeitsrechte kommt u.a. im Zuge multimedialer Aufbereitung von Werken zum Tragen. Die

Verwertungsrechte des Urhebers wie etwa das Vervielfältigungsrecht (die Entscheidung über die Anfertigung von Kopien) betreffen herkömmliche Verfahren ebenso wie digitale Formen der Bereitstellung von Werken in Bibliotheken. Auch wenn die Diskussionen anlässlich der letzten Urheberrechtsreform dies nahe legten, können sich Bibliotheken auch mit den Neuregelungen nicht auf den Kauf eines einzigen Werkexemplars beschränken, dass sie dann digitalisiert allen Nutzern zur Verfügung stellen. Ausnahmen vom Urheberrecht wie die Privatkopiebestimmung oder die Verwendung für eigenen wissenschaftlichen Gebrauch unterliegen auch im digitalen Umfeld engen Begrenzungen. In vielen Fällen müssen Bibliotheken daher auf Verträge zurückgreifen. Für die Gestaltung und Anpassung solcher Verträge muss man wissen, welche Rechte im digitalen Umfeld im Spiel sind, um beurteilen zu können, wo die Digitalisierung ein Überdenken vorhandener Verträge erforderlich macht. Lizenzvereinbarungen mit Content-Providern (Bereitstellern digitaler Werke) sind von solchen Überlegungen betroffen ebenso wie die Bedingungen gegenüber den Bibliotheksnutzern. Zusätzliche Erwägungen fordert der Zusammenhang des Digital Rights Managements, das die Möglichkeit bietet, genau die erwünschten Nutzungen zuzulassen, aber auch das Risiko, dass eigentlich zulässige Nutzungen durch Schutzmechanismen verhindert werden.

2. Bibliotheken und das Urheberrecht in der Informationsgesellschaft

2.1 Digitale und analoge Werke in der Bibliotheksnutzung

Die Digitalisierung spielt in vielfältiger Weise eine Rolle im Bibliotheksgebrauch. Veränderte Bedingungen betreffen den Umgang mit bisherigen Beständen, die Materialbeschaffung von Dritten, die eigenverantwortliche Erstellung und auch die Bedingungen der Verwendung durch Bibliotheksnutzer. Vorhandene Bestände von Büchern und Zeitschriften werden teilweise digitalisiert und neuen Verwendungformen zugeführt.

Neue Werke können parallel gedruckt und digitalisiert unter unterschiedlichsten Bedingungen beschafft werden. Digitalisierte Materialien sind in Form von Speichermedien wie etwa CD-ROMs erhältlich oder auch als schlichter Download. Zum Beispiel im Rahmen der digitalen Bibliothek NRW¹ werden lokale Bestände überregional vernetzt und zugänglich gemacht. E-Books werden in Testprojekten durch Bibliotheken eingesetzt.² Knappe Kassen führen nicht selten dazu, dass gerade Zeitschriften nur noch in elektronischer Form angeboten werden. Andere Materialien wie Multimediawerke oder Software sind schon originär nur in digitaler Form erhältlich. Für den wissenschaftlichen Gebrauch sind daneben Datenbanken unerlässlich, die zunehmend in digitaler Form entstehen und

¹ Jansen, Bibliotheksdienst 2001, S. 294; <http://www.digibib.net>.

² Schmitt, Bibliotheksdienst 2003, S. 1307.

besonderen Rechten unterliegen. Neben dem Kauf von Werkexemplaren erlangen damit urheberrechtliche Vereinbarungen über Nutzungsrechte – oft als Lizenzen bezeichnet – besondere Bedeutung. Auch die Verwendung der Werke durch und für Bibliotheksnutzer wandelt sich. Neben analoge Kopien auf Papier tritt die digitale Vervielfältigung und Abspeicherung sowie Bereitstellung an lokalen Terminals und in unterschiedlichen Netzwerken. Auf den verschiedenen Ebenen der Verwendung – Verleih elektronischer Medien, Wiedergabe an Einzel-PC-Plätzen, Wiedergabe im Intranet sowie digitale Vervielfältigungen – ergeben sich urheberrechtliche Fragen.

Auf beiden Ebenen, dem Erwerb von Dritten und der Bereitstellung für Bibliotheksnutzer, bietet Digital Rights Management (DRM) neue Möglichkeiten, während es gleichzeitig mögliche Hemmnisse birgt, die in der Gestaltung von Beschaffung und Bereitstellung zu berücksichtigen sind. Nutzungsmöglichkeiten können gezielt auf die gewünschte Verwendung zugeschnitten werden, andererseits sind auch unerwünschte Einschränkungen erlaubter Verwendung möglich.

Kurztipps – neue Techniken in Bibliotheken

Neue technische Möglichkeiten betreffen Bibliotheken u.a. bei:

- dem Umgang mit vorhandenen Beständen (z.B. Digitalisierung analoger Bestände),
- dem Erwerb von Material auf digitalen Speichermedien (Multimediawerke, Software, Datenbanken auf CD-ROMs u.ä.),
- der Fortsetzung von Dauerliefervereinbarungen über digitale Werke,
- der Beschaffung von Material in Form von Downloads,
- der Erstellung von Werken in Eigenregie,
- der Kombination vorhandener elektronische Werke,
- der Bereitstellung von Werken in eigenen Terminals,
- der Eröffnung von Vervielfältigungsmöglichkeiten und
- der Gestaltung der Verwendungsmöglichkeiten für Bibliotheksnutzer.

Den rechtlichen Rahmen für die veränderten Formen der Materialbeschaffung und -verwendung in Bibliotheken bildet nach wie vor das Urheberrecht.

2.2 Bedeutung der Urheberrechtsreform für Bibliotheken

Die oben aufgeführten Beispiele für Digitalisierung und ihre Auswirkung im Bibliotheksalltag weisen gleichzeitig auf Bereiche hin, die einige Überlegungen im Hinblick auf das Urheberrecht nötig machen. Die Debatte um die jüngste Reform des Urheberrechts hat teilweise den Eindruck nahe gelegt, es gäbe eine Art urheberrechtliche Revolution, die Bibliotheken oder ihren Nutzern den uneingeschränkten Gebrauch urheberrechtlich geschützter Werke ermöglichen würde unabhängig von den Rechten und Interessen der Urheber und wissenschaftlichen Verlage. Tatsächlich hat die Urheberrechtsreform Veränderungen mit sich ge-

bracht, die im Bibliotheksgebrauch berücksichtigt werden müssen, vor allem im Bereich digitaler Verwendungen. Doch die Grundprinzipien aus dem Schutz von Werken, den Urhebern und Rechtsinhabern vorbehaltenen Rechten an diesen Werken, die gesetzliche Begrenzung der Rechte durch Schranken und den vielfältigen Möglichkeiten vertraglicher Vereinbarungen bleiben bestehen. Verantwortliche von Bibliotheken sollten sich in erster Linie darüber im Klaren sein, welche Rechte von Urhebern (auch) im digitalen Zeitalter zu berücksichtigen sind. Die Ausgestaltung dieser Regelungen nach der Urheberrechtsreform soll in diesem und dem folgenden Kapitel kurz vorgestellt werden. Auch für Bibliotheken gänzlich Neues ist dagegen im Hinblick auf technische Schutzmaßnahmen (Kopierschutz) eingeführt worden. Ihre Bedeutung für Bibliotheken wird zusammen mit den Möglichkeiten und Risiken des Digital Rights Management (DRM) in Kapitel 4 erläutert.

Kurztipps – Bibliotheken und Urheberrechtsreform

Die Urheberrechtsreform betrifft moderne Bibliotheken vor allem bei:

- den Rechten an Werken (z.B. Verständnis von Vervielfältigung oder Wiedergabe im elektronischen Umfeld),
- den Schranken (z.B. veränderte Privatkopie, neue Forschungsschranke),
- Kopierschutzmechanismen und anderen technischen Schutzmaßnahmen und Informationssystemen sowie
- als Folge auch bei Vertragsbedingungen gegenüber Nutzern und „Lieferanten“.

2.3 Wie sind elektronische Medien geschützt?

Das Urheberrecht schützt „Werke“, §1 UrhG. Darunter fallen verschiedenste Medien wie Texte, Bilder, Graphiken, Computerprogramme, Filme, Karten, wie die Beispiele des Gesetzes in §2 Abs. 1 UrhG zeigen. Voraussetzung ist allerdings immer, dass es sich um „persönliche geistige Schöpfungen“ handelt, §2 Abs. 2 UrhG. Das heißt, sie müssen eine individuelle Gestaltung erkennen lassen, ohne dass dafür ausgesprochene Kreativität erforderlich ist. Entscheidend ist, dass das Gesetz an dieser Stelle keinen Unterschied macht, in welcher Form ein Werk festgehalten ist. Digitale und/oder multimediale Werke sind also ebenso geschützt wie solche auf Papier. Ein Text ist (bei ausreichend individueller Prägung) auch dann durch das Urheberrechtsgesetz geschützt, wenn er „nur“ auf einer Website erschienen ist; ein digitales Foto unterliegt auch als bloßes Attachment einer E-Mail dem Urheberrechtsschutz. Das Design einer Homepage kann ebenso geschützt sein wie das eines Werbeposters. Für eine Enzyklopädie auf einer CD-ROM mit Texten, Bildern und Soundbeispielen gilt das Gleiche. Bei Software bezieht sich der Schutz nicht nur auf das im Hintergrund laufende Programm, sondern auch auf die auf dem Bildschirm sichtbare Anwendungsoberfläche. Auch elektronische Datenbanken können – zusätzlich zum Schutz der einzelnen

Elemente – bei entsprechend individueller Gestaltung in Auswahl und Anordnung der Elemente urheberrechtlich geschützte „Werke“ sein, §4 Abs. 2 UrhG. Selbst wenn es daran fehlt, greift häufig ein spezieller Schutz für die Investitionsleistung des Herstellers einer einfachen Datenbank, §87 a UrhG.

Kurztipps – Schutz digitaler Werke

Neben herkömmlichen Werken sind u.a. auch geschützt:

- Textdateien (z.B. E-Books),
- digitale Fotos, Graphiken, Diagramme, Tabellen,
- Soundfiles (z.B. MP3),
- Video- und Filmdateien,
- Clip-Arts,
- Web-Sites,
- Software,
- Datenbanken, soweit aufgrund Auswahl/Anordnung eigene geistige Schöpfungen (= „Datenbankwerke“) und
- Multimedia-Anwendungen (z.B. Sprachkurs, elektronische Enzyklopädie) sofern sie ausreichend individuell sind.

Alle genannten „modernen“ Medien unterliegen dem Schutz des Urheberrechts. Daher sind bei ihrer Aufnahme in die Sammlung einer Bibliothek und die Bereitstellung für die Nutzer (ebenso wie bei herkömmlichen Werken) Rechte der Urheber bzw. Rechteinhaber zu beachten.

Neben dem Urheberrecht bestehen an elektronischen Medien häufig auch Leistungsschutzrechte, die bei der Verwendung in digitalen Bibliotheken beachtet werden müssen. Ein typisches Beispiel für ihre Bedeutung in digitalen Bibliotheken ist die einfache elektronische Datenbank. Stellt ein Produzent ohne besondere schöpferische Leistung, aber mit erheblichem Aufwand etwa wissenschaftliche Definitionen in einer beispielsweise alphabetischen Datenbank zusammen, werden seine Investitionen an Geld/Arbeitskraft durch das Leistungsschutzrecht des Datenbankherstellers geschützt. Obwohl keine schöpferische Leistung im Sinn des Urheberrechts besteht, müssen Bibliotheken für die Verwendung wesentlicher Teile eine gesetzliche oder vertragliche Erlaubnis haben. Klassische Leistungsschutzrechte sind daneben z.B. das Recht des Geigers als ausübendem Künstler, §73 UrhG, der die komponierte Musik spielt oder das des Plattenproduzenten (vom Gesetz Tonträgerhersteller genannt), §85 UrhG, der eine Musik-CD von der Aufnahme herstellt, um sie in den Handel zu bringen. Ein analog wie digital häufig für Bibliotheken relevantes Leistungsschutzrecht ist der Schutz wissenschaftlicher Ausgaben, §70 UrhG. Weitere Leistungsschutzrechte, die im Bibliotheksgebrauch zu berücksichtigen sind, bestehen für einfache Fotografien, §72 UrhG, Sendeunternehmen, §87 UrhG, und Filmhersteller, §94 UrhG. Bei der Verwendung von Werken in Bibliotheken müssen, ganz gleich ob im analogen oder im digitalen Umfeld, neben dem Urheberrecht auch die Leistungsschutzrechte beachtet werden. In der Regel bedeutet das, dass zusätzlich zur Regelung

der Urheberrechte auch im Hinblick auf die Leistungsschutzrechte zum Beispiel für Vervielfältigungen oder Wiedergabe eine gesetzliche/vertragliche Erlaubnis notwendig ist.

Kurztipp – Leistungsschutzrechte an digitalen Werken

Neben Urheberrechten müssen Bibliotheken bei ihrem digitalen Bestand auch Leistungsschutzrechte beachten für:

- elektronische Datenbanken,
 - ausübende Künstler (z.B. Videoclip),
 - Tonträger (z.B. Musik-CDs oder -files),
 - wissenschaftliche Ausgaben (z.B. Goethe-CD-ROM) und
 - Fotografien/Sendungen/Filme (z.B. Multimedia-DVDs),
- d.h., für ihre Bereitstellung z.B. im Internet ist regelmäßig eine gesetzliche oder vertragliche Erlaubnis (Schranken, Lizenzen o.ä.) notwendig.

2.4 „Neue“ Rechte an digitalen Werken?

Urheberrechtlich geschützte Werke sind Gegenstand verschiedenster Maßnahmen, Handlungen und Entscheidungen in Hochschulbibliotheken. Nach wie vor sind dabei zwei große Gruppen von Rechten betroffen, die auch im digitalen Umfeld beachtet werden müssen. Das sind auf der einen Seite die Urheberpersönlichkeitsrechte, die wie etwa das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft den engen Bezug des „Schöpfers“ zu seinem Werk schützen, und auf der anderen Seite die der wirtschaftlichen Ausbeutung des Werkes dienenden Verwertungsrechte wie das Vervielfältigungsrecht.

2.4.1 Urheberpersönlichkeitsrechte im digitalen Umfeld

Die Urheberrechtsreform hat die Urheberpersönlichkeitsrechte nicht verändert. Im Zusammenhang mit der digitalen Aufbereitung von Werken sind dennoch einige Aspekte zu beachten.

Das Urheberpersönlichkeitsrecht schützt die enge Bindung des Schaffenden zu seinem Werk, §11 UrhG. Das gilt für den kreativen Schöpfer eines Romans ebenso wie den Gestalter eines elektronischen Sprachkurses. Alle Urheber haben das Recht

- der Entscheidung über das „ob und wie“ der Veröffentlichung (§12 UrhG) ihrer Werke,
- auf die Nennung ihres Namens (§13 UrhG) und
- Entstellungen ihrer Werke zu verbieten (§14 UrhG).

Im digitalen Zusammenhang sind dabei ein paar Besonderheiten zu beachten. Die geringsten Schwierigkeiten bereitet das Veröffentlichungsrecht, weil es sich ganz ähnlich wie mit herkömmlichen Medien verhält. Als veröffentlicht gelten auch digitale Werke jedenfalls immer dann, wenn sie (mit Zustimmung des Urhebers) zumindest einmal so bereitgestellt wurden, dass theoretisch jedermann sie sich ansehen oder hören konnte – neben Zeitungen, Zeitschriften, Büchern z.B. auch im Internet. Wenn z.B. eine Textdatei bislang nur in einem lokalen Intranet mit geschütztem Zugang zugänglich war, gilt sie noch nicht als „veröffentlicht“ und darf (ganz abgesehen von den weiteren Rechten des Autors) keinesfalls allgemein zugänglich gemacht oder etwa in ein Multimediawerk übernommen werden.

Digitale Verwendungen wie etwa auf Websites oder in Multimediaanwendungen erfordern ebenso deutlich wie herkömmliche Werke die Nennung des Urhebers. Das gilt grundsätzlich auch dann, wenn ein Angestellter für seinen Arbeitgeber ein Werk erstellt, ein Verzicht auf das Namensnennungsrecht ist nur unter sehr engen Voraussetzungen möglich. Wenn z.B. ein Mitarbeiter der Bibliothek eine Website designt oder Materialien der Bibliothek in einer digitalen Datenbank aufbereitet, muss der Name zumindest auf der Einstiegsseite des Netzangebotes genannt werden.

Ein paar zusätzliche Überlegungen erfordert dagegen der Schutz der Urheber vor Entstellungen und anderen Werkbeeinträchtigungen. Denn sie entstehen nicht nur bei zielgerichteter „Verschandelung“ eines Werkes, sondern vor allem im digitalen Umfeld oft aus Unkenntnis. Die Nutzung von Texten und Bildern etwa für netzbasierte Anwendungen bringt häufig Änderungen in Format und Gestaltung mit sich. Solche Anpassungen bei der digitalen Aufbereitung können eine Verzerrung des Werkes sein, die als Entstellung i.S.d. §14 UrhG gewertet wird. Selbst wenn eine Bibliothek die für die Digitalisierung zum Beispiel eines Kunstführers erforderlichen Rechte hat, muss sie bei der Durchführung auf Werkentstellungen, etwa durch Formatveränderungen der dazugehörigen Bilder, achten. Die Entnahme eines Ausschnitts kann zum Beispiel eine unzulässige Verstümmelung eines Werkes sein.³ Besser ist die Berücksichtigung der möglichen Anpassungen im Zuge der Digitalisierung in der Vertragsgestaltung. Vorsicht ist auch bei der Kombination verschiedener der Bibliothek zur Verfügung stehender Werke in Multimediaprodukten geboten, denn eine Entstellung eines Werkes kann auch in der Zusammenführung mit anderen Medieninhalten liegen, etwa in der Zusammenführung von Bildern und Musik in einem Multimediaprodukt (Synchronisationsrecht).⁴

3 BGH GRUR 1971, S. 525.

4 Veddern, Ratgeber Multimediarecht, S. 50f.

Kurztipp – Urheberpersönlichkeitsrechte in modernem Umfeld

Auch im digitalen Umfeld sollten Bibliotheken Urheberpersönlichkeitsrechte beachten, insbesondere bei:

- Verwendung von bisher nur in einem Intranet bereitstehenden Materialien (Veröffentlichungsrecht!),
- Gestaltung von Web-Sites, Datenbanken, sonstigen Dateien bei Verwendung fremder Materialien ebenso wie der eigener Mitarbeiter (Namensnennungsrecht!),
- Veränderungen/Anpassungen im Zuge digitaler/multimedialer Aufbereitung (Schutz der Urheber vor Entstellungen!), v.a. bei
 - Umformatierung
 - Skalierung
 - Kolorierung
 - Bildqualität
 - Kombination mit anderen Inhalten/Medien.

2.4.2 Verwertungsrechte und elektronische Medien in Bibliotheken

Einige auch für Bibliotheken wichtige Änderungen hat die jüngste Novellierung des Urheberrechts zur Anpassung an die Informationsgesellschaft im Bereich der Verwertungsrechte mit sich gebracht. Ohnehin erfordern digitale Zusammenhänge ein paar Zusatzüberlegungen.

Verwertungsrechte sollen der wirtschaftlichen Ausbeutung des Werkes durch den Autor dienen. Um zu gewährleisten, dass Urheber mit ihren Werken Geld verdienen können, gibt das Urheberrechtsgesetz dem Urheber insbesondere das Recht, das Werk

- zu vervielfältigen (§15 Abs. 1 Nr. 1, §16 UrhG),
- zu verbreiten (§15 Abs. 1 Nr. 2, §17 UrhG),
- auszustellen (§15 Abs. 1 Nr. 3, §18 UrhG) und
- in verschiedenen Formen wiederzugeben (§15 Abs. 2, §§18-22 UrhG).

a) Vervielfältigung und Verbreitung durch digitale Bibliotheken

Für digitale Bibliotheken ist wichtig, dass unter „Vervielfältigungen“ nicht nur solche auf Papier zu verstehen sind. Auch die Sicherungskopie einer Datei, der Download eines Files auf die Festplatte eines Rechners, das Speichern auf einem Server, also alle digitalen Kopien und elektronischen Speicherformen sind Vervielfältigungen im Sinne des §16 UrhG.⁵ Ebenso ist das Einscannen von Texten und Bildern eine grundsätzlich zustimmungsbedürftige Vervielfältigung. Der weite Begriff der Vervielfältigung ist besonders relevant bei der Digitalisierung vorhandener Bestände, denn auch jede Digitalisierung ist eine Vervielfältigung und damit prinzipiell ein Eingriff in das dem Urheber zustehende Verwertungsrecht.

5 Zum Down- und Upload OLG München, ZUM 2001, S. 420.

Erst gesetzliche Erlaubnisse etwa in Form von Schranken oder vertragliche Vereinbarungen machen solch eine Digitalisierung zulässig. Seit der Urheberrechtsreform sind auch vorübergehende Vervielfältigungen wie in einem Cache oder beim Browsen ausdrücklich vom Begriff der Vervielfältigungen erfasst, §16 Abs. 1 2. Hs., allerdings wurde im gleichen Zuge eine Urheberrechtsschranke speziell für solche flüchtigen Vervielfältigungen geschaffen (siehe unten).

Weniger Besonderheiten ergeben sich für digitale Bibliotheksaktivitäten im Hinblick auf das Verbreitungsrecht. An diesem Recht des Urhebers, Exemplare eines Werkes (Bücher, DVDs, CD-ROMs, Videokassetten) der Öffentlichkeit anzubieten oder in Verkehr zu bringen, hat sich durch die Reform nichts geändert. Für Multimediale Produkte in Bibliotheken ist vor allem entscheidend, wann sich das Verbreitungsrecht „erschöpft“. Das Recht des Urhebers, über die Verbreitung etwa eines Buches zu entscheiden, braucht sich nach dem Erschöpfungsgrundsatz jeweils mit dem ersten legalen Verkauf eines Werkexemplars auf. Gleiches gilt auch für körperliche Datenträger. Hat eine Bibliothek zum Beispiel eine DVD erworben, kann sie diese etwa wegen Erscheinens einer Neuauflage durchaus an interessierte Bibliotheksnutzer weiterveräußern, ohne besondere Zustimmung des Urhebers. Anders verhält es sich aber im Online-Bereich: Das Verbreitungsrecht erschöpft sich nicht durch Online-Aktivitäten. Die klassischen Standardaufgaben der Bibliotheken, die Bereitstellung von Werken im Präsenzbestand und der Verleih von Werkexemplaren an die Bibliotheksnutzer bringen zunächst auch im Zusammenhang mit digitalen Speichermedien keine besonderen Schwierigkeiten. Auch eine CD-ROM darf ebenso wie ein Buch an Nutzer ausgeliehen werden oder an einem (einzigen!) Terminal für die individuelle Verwendung bereit gestellt werden.

b) Wiedergabe und Zugänglichmachung von Werken durch Bibliotheken

Zentrales Verwertungsrecht für digitale Bibliotheken ist das Recht der Wiedergabe an die Öffentlichkeit. Es ist wie die anderen Verwertungsrechte prinzipiell dem Urheber vorbehalten und erfasst verschiedenste Formen, ein Werk für andere wahrnehmbar zu machen. Eine solche Wiedergabe ist z.B. die Wiedergabe durch Bild- oder Tonträger (§21 UrhG) wie das Abspielen einer DVD für eine offene Zuschauergruppe über einen Großbildschirm. Sie erfordert wie alle anderen Formen der Wiedergabe eine Erlaubnis.

Durch die Urheberrechtsreform wurde der Begriff der Öffentlichkeit in §15 Abs. 3 UrhG neu gefasst, um Unsicherheiten im Zusammenhang moderner Übertragungsmethoden zu vermeiden. Öffentlich ist eine Wiedergabe danach immer, wenn sie an eine Mehrzahl von nicht persönlich miteinander verbundenen Personen gerichtet ist. Damit ist zum Beispiel die Präsentation eines Multimediale Werkes für die Bibliotheksmitarbeiter nicht öffentlich, während dieses Werk einer ähnlich großen Gruppe beliebiger Bibliotheksnutzer zu zeigen eine öffentliche Wiedergabe darstellt und erlaubnispflichtig ist. Aufgrund der Größe moderner Universitäten ist auch die Wiedergabe von Werken generell für Universitäts-

mitarbeiter als öffentlich anzusehen, nicht dagegen die Wiedergabe für den meist noch persönlich überschaubaren Kreis von Mitarbeitern eines einzelnen Institutes.⁶ Nicht öffentlich ist auch die Wiedergabe auf einem PC-Arbeitsplatz, die Präsenznutzung von digitalen Trägermedien.

Speziell im Hinblick auf die Bereitstellung von Informationen über netzbasierte Systeme wie das Internet wurde ein zusätzliches „Recht der öffentlichen Zugänglichmachung“ ausdrücklich in die Aufzählung der Wiedergaberechte des Urhebers aufgenommen. Wirklich „neu“ ist dieses Recht allerdings nicht, denn auch vorher wurden entsprechende Anwendungen von der Rechtsprechung unter den offenen Wiedergabebegriff gefasst. Mit dem neuen §19 a UrhG werden nun ausdrücklich Formen der Informationsbereitstellung erfasst, bei denen Mitglieder der Öffentlichkeit Elemente abrufen können, wann und wo sie wollen. Die Möglichkeit, über das Internet Online-Kataloge der Bibliotheken wie etwa OPAC abrufen zu können, ist ein Beispiel für eine solche öffentliche Zugänglichmachung. Auch das Abrufbarmachen der eigentlichen Inhalte wie elektronische Zeitschriftenartikel oder E-Books oder Beiträge einer Datenbank im Internet ist eine öffentliche Zugänglichmachung, d.h. eine zustimmungsbedürftige Wiedergabe i.S.d. Urheberrechtsgesetzes. Es kommt dabei nicht darauf an, dass diese Werke vielen Nutzern gleichzeitig zugänglich gemacht werden, denn öffentlich ist diese Wiedergabe auch, wenn Mitglieder der Öffentlichkeit sie nach und nach bei verschiedenen Gelegenheiten nutzen, sofern sie den Zeitpunkt des Abrufs bestimmen können. Selbst die Weitergabe von Werken in Form offener Mailing- oder Infolisten ist eine zustimmungsbedürftige Wiedergabe.

Öffentliche Wiedergabe und als eine ihrer Erscheinungsformen auch die Zugänglichmachung sind Rechte, die auch dann noch beim ursprünglichen Urheber oder Rechteinhaber verbleiben, wenn ein Exemplar des Werkes z.B. durch eine Bibliothek gekauft wurde. So erlaubt etwa der Kauf einer CD-ROM zwar dem Zweck dieser Erwerbung entsprechend auch die individuelle Wiedergabe, nicht aber die Wiedergabe für die Öffentlichkeit in der Bibliothek oder die Zugänglichmachung über den Bibliotheksserver.

Das Gleiche gilt auch, wenn digitale Informationen ohne ein Trägermedium wie DVD, CD-ROM ö.ä. erworben werden. Auch der „Erwerb“ von Software mit Hilfe eines Downloads aus dem Internet beinhaltet regelmäßig nur die individuelle Nutzung, nicht aber das Recht, die Dateien mit Texten, Bildern oder Datenbankelementen gegenüber einer Öffentlichkeit wiederzugeben oder über das Internet zugänglich zu machen. Die Bereitstellung solcher digitalen Werke im Internet, (auch im passwortgeschützten Bereich) für alle Nutzer einer Universitätsbibliothek ist eine öffentliche Zugänglichmachung und erfordert die Zustimmung des Urhebers oder Rechteinhabers. Selbst dann, wenn die Bereitstellung von Materialien sich auf einen nicht-öffentlichen Kreis wie Seminarteilnehmer beschränkt, so dass keine Zustimmung des Urhebers für die Wiedergabe/Zugänglichmachung

6 Veddern, Ratgeber Multimediarecht, S. 64.

nötig ist, bleiben dazugehörige technische Vorbereitungen wie z.B. Abspeichern auf einer Festplatte oder einem Server als Vervielfältigungen (s.o.) im Prinzip zustimmungspflichtig.

Ähnlich wie im Bereich herkömmlicher auf Papier gedruckter Werke auch machen die beschriebenen Rechte des Urhebers (Urheberpersönlichkeitsrechte und Verwertungsrechte) die Verwendung der Materialien durch Bibliotheken nicht unmöglich. Ebenso wie bei gedruckten Werken ermöglichen in vielen Fällen gesetzliche Schranken die zustimmungsfreie (d.h. nicht unbedingt kostenlose!) Verwendung von digitalisierter Information unter bestimmten Bedingungen. Ansonsten ist auf vertragliche Vereinbarungen (Lizenzen) für die Verwendung geschützter Werke im Bibliotheksgebrauch zurückzugreifen.

2.5 Schranken des Urheberrechts in digitalen Bibliotheken

2.5.1 Schranken im technischen und rechtlichen Wandel

Eine zentrale Rolle für den Bibliotheksalltag spielen von jeher die Schranken des Urheberrechts. Sie legen fest, was auch ohne besondere Erlaubnis des Rechteinhabers erlaubt ist, und zeigen damit gleichzeitig, für welche Nutzungsformen Bibliotheken vertragliche Vereinbarungen treffen müssen. Um einen Ausgleich zu schaffen zwischen den Interessen des Urhebers an der wirtschaftlichen Nutzung seines Werkes und Gemeinwohlinteressen am Zugang zu Informationen sieht das Gesetz für eine Anzahl von Fällen Einschränkungen des Urheberrechts zugunsten bestimmter Verwendungen der Werke oder zugunsten besonderer Nutzerkreise vor. Es erfasst dabei kulturelle und soziale Belange und Aspekte der Informationsfreiheit. In seltenen Ausnahmefällen handelt es sich dabei um eine gesetzliche Erlaubnis, das Werk tatsächlich frei zu nutzen. Meist machen solche Schranken aber nur die Erlaubnis des Urhebers oder Rechteinhabers entbehrlich, doch eine Vergütung ist trotzdem für die Verwendung zu zahlen. Immer sind diese Schranken mit einer Reihe von Bedingungen versehen, deren Einhalten für die Zulässigkeit des Gebrauchs unerlässlich ist.

Die Besonderheiten digitaler Bibliotheken im Vergleich zu herkömmlichen papiergestützten machen sich hier deutlich bemerkbar. Beide Aspekte der Neuerung, d.h. noch relativ „neue“ technische Möglichkeiten ebenso wie die Novellierung des Urheberrechts als gesetzlicher Rahmen für die Nutzung wirken sich gerade bei den Schranken aus. Im Zuge der Digitalisierung sind die Vervielfältigungsmöglichkeiten in einem nie gekannten Ausmaß gestiegen. Werke aus Bibliotheken in Form von Datenträgern wie DVDs oder CD-ROMs können technisch gesehen gescannt und ohne Qualitätsverlust in Sekundenbruchteilen in nahezu unendlichen Mengen kopiert und verteilt werden. Auch online verfügbare Werke ermöglichen massenhafte Kopien. Den Möglichkeiten und Risiken der veränderten technischen Bedingungen versucht auch der Gesetzgeber Rechnung zu tragen, gerade die

Schrankenbestimmungen sind bei diesem Gesetzgebungsprozess Gegenstand intensiver Auseinandersetzungen gewesen, an denen sich auch Bibliothekenverbände lebhaft beteiligt haben. Im Zuge neuer technischer Möglichkeiten haben sich auch die für Bibliotheken wichtigen Schranken teilweise verändert.

2.5.2 Schranken für Bibliotheken

Für den Gebrauch von Werken in und durch Hochschulbibliotheken sind schon bisher eine Reihe von Schranken wichtig gewesen, darunter z.B.

- Privatkopien (§53 Abs. 1 UrhG),
- verschiedene Vervielfältigungen für eigenen Gebrauch (§53 Abs. 2 UrhG),
- unentgeltliche öffentliche Wiedergabe (§52 UrhG) sowie
- Pressespiegel (§49 UrhG).

Sie sollen mit ihren teilweise im Zuge der Urheberrechtsreform veränderten Bedingungen und Besonderheiten für den digitalen Gebrauch kurz vorgestellt werden, zusätzlich die beiden für Bibliotheken wichtigen neuen Schranken für

- flüchtige Vervielfältigungen (§44 a UrhG),
- Zugänglichmachung für Unterrichts- und Forschungsgebrauch (§52 a UrhG) und
- behinderte Menschen (§45 a UrhG).

Die Kenntnis der Möglichkeiten, die die Schranken für den Bibliotheksgebrauch bieten, ermöglicht im Umkehrschluss auch die Bestimmung von Fragen, die durch vertragliche Vereinbarungen geklärt werden müssen.

Neben den eigentlichen Schranken des Urheberrechts sind auch weitere Einschränkungen des gesetzlichen Urheberrechtsschutzes für die Verwendung von Werken in digitalen Bibliotheken wichtig. Die erlaubnisfreie Verwendung von Materialien machen auch

- Zeitablauf und
- Gemeinfreiheit

möglich. So dürfen Werke, deren Schutz gänzlich abgelaufen ist, ohne besondere Erlaubnis eingescannt, digitalisiert und digital im Internet für den Abruf durch Bibliotheksnutzer bereit gestellt werden. Ganz gleich ob analog oder digital, urheberrechtlich geschützte Werke unterliegen meist einer Schutzfrist von 70 Jahren gerechnet ab dem Tod des Autors. Damit sind viele im 19. Jahrhundert veröffentlichte Werke gemeinfrei, aber der Todeszeitpunkt des (letzten) Autors ist jeweils zu recherchieren, das Erscheinungsdatum hilft kaum weiter.⁷ Leistungsrechte laufen in kürzeren Fristen ab, von z.B. 15 Jahren für Datenbankhersteller bis hin zu 50 Jahren für Tonträgerproduzenten. Amtliche Werke sind ohnehin gemeinfrei. Dass daneben auch bloße Ideen, Lehrsätze, Formeln, Theorie usw. als solche nicht geschützt sind, hilft dagegen im Bibliotheksgebrauch nicht

⁷ Peters, Bibliotheksdienst 1998, S. 1949.

weiter, da sie in ihrer konkreten Darstellung z.B. in Form eines Schriftwerkes regelmäßig dem Urheberrecht unterliegen.

a) Vorübergehende Zwischenspeicherungen

Für die praktische Umsetzung digitaler Bibliotheken ist die mit der Urheberrechtsreform neu eingeführte Schranke für vorübergehende Vervielfältigungen, §44 a UrhG, wichtig. Denn rechtlich gesehen sind auch rein technische Zwischenspeicherungen geschützter Werke zur Durchführung von Übertragungen im Datennetz urheberrechtlich relevante Vervielfältigungen (siehe oben). Danach wären theoretisch auch schon beim Surfen im Internet anfallende Verfahren der Datenbereitstellung jeweils zustimmungspflichtig. Mit Hilfe der neuen Schranke des §44 a UrhG ist zum Beispiel das Caching – das Zwischenspeichern bereits aufgerufener Netzinhalte – auf dem Bibliotheksserver ohne Zustimmung des Rechteinhabers möglich. Damit können für die Bibliotheksnutzer Inhalte schneller für den Zugriff bereitgestellt und die Datenbelastung geringer gehalten werden. Voraussetzung ist, dass die jeweiligen Vervielfältigungen flüchtig oder begleitend und zwangsläufiger technischer Bestandteil einer Datenübertragung oder Nutzung sind und keine eigene wirtschaftliche Bedeutung haben.

Kurztipp – Caching auf Bibliotheksservern

Im Rahmen des Caching und anderen technischen Übertragungs- oder Nutzungsverfahren im digitalen Umfeld sind unvermeidliche vorübergehende oder begleitende Vervielfältigungen geschützter Werke ohne Zustimmung der Rechteinhaber zulässig.

b) Digitale Privatkopie und Kopienversand

Die Privatkopiebestimmung des §53 Abs. 1 UrhG wurde nach intensiven Diskussionen im Zuge der Urheberrechtsreform deutlich verändert. Grundsätzlich erlaubt sind nach der Klarstellung sowohl herkömmliche (analoge) als auch digitale Vervielfältigungen. Die Schranke betrifft nur das Kopieren; mit dem Wiedergaberecht und Recht der Zugänglichmachung an den Kopien oder dem Recht, Kopien an andere weiter zu verbreiten, hat sie nichts zu tun. §53 Abs. 1 UrhG erlaubt einzelne Kopien für privaten Gebrauch sowohl aus elektronischen Medien als Quelle als auch in digitale Datenträger und Speichermöglichkeiten als Medium der Vervielfältigung. Gestattet sind Privatkopien aus dem Bibliotheksbestand nur für eine natürliche Person, d.h. einen Menschen. Unternehmen wie z.B. GmbHs können sich auf die Schranke ebenso wenig berufen wie so genannte „Ich-AGs.“ Erlaubt sind nur einzelne Kopien. Eine genau festgelegte Zahl gibt es nicht, jedenfalls sind mehr als sechs bis sieben Vervielfältigungen unzulässig.⁸ Die Rechtsprechung hält sich im Hinblick auf eine Maximalzahl bedeckt, wohl um das Ausschöpfen dieses Rahmens zu verhindern, dagegen werden je nach Zweck der Kopien von der

8 BGH, GRUR 1978, S. 474 – Vervielfältigungsstücke.

Literatur auch einmal nur ein bis zwei oder auch zehn Stück für zulässig gehalten,⁹ während andere eine Höchstzahl von drei annehmen.¹⁰ Die Grenze ist in jedem Fall die Deckung des rein persönlichen Bedarfs des Bibliotheksnutzers. Die Begrenzung auf den privaten Gebrauch schließt Vervielfältigungen aus, die (auch) mit beruflichen oder Erwerbszielen zusammen hängen. Auch Studenten können Kopien aus dem Bibliotheksbestand nicht nach §53 Abs. 1 UrhG herstellen,¹¹ ihre Kopien sind aber im Rahmen des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs (siehe unten) zulässig. Schließlich darf für die Erstellung der Kopie kein offensichtlich rechtswidriges Werkexemplar verwendet werden. Diese Bedingung ist z.B. gemünzt auf typische Missbrauchshandlungen wie bestimmte Music-File-Sharing Systeme oder das Herunterladen aktueller Filme aus dem Netz und betrifft weniger den Bibliotheksalltag. In jedem Fall ist Vorsicht geboten bei der Verwendung von Dateien, die üblicher Weise mit einem Kopierschutz versehen sind.

Für die Praxis der Bibliotheken ist §53 Abs. 1 S. 2 UrhG sehr wichtig. Denn er erlaubt ohne Einschränkungen für den digitalen Bereich auch die Anfertigung von Kopien durch Dritte. Schon bislang durften Bibliotheken im Rahmen ihres Kopienversanddienstes Papierkopien aus Werken für den Privatgebrauch der Besteller versenden, wie es z.B. „subito“ schon seit geraumer Zeit tut.¹² Mit der heutigen Gesetzesfassung bleibt der Versand von Kopien auch in digitaler Form durch Bibliotheken zulässig, solange dies unentgeltlich geschieht. Zwar dürfen digitale Kopien nicht „auf Vorrat“ für den Abruf durch jedermann bereit gehalten werden, doch auf Bestellung einer Einzelperson können Bibliotheken (als „Dritte“) im Sinne des Gesetzes auch digitale Kopien von Werken versenden. Bibliotheken dürfen allerdings nur einer Bestellung oder Anweisung entsprechend Kopien für den Privatgebrauch anfertigen, die Recherche dürfen sie nicht mit übernehmen. Der Versand muss dabei unentgeltlich erfolgen, d.h. jedoch nicht unbedingt kostenlos für den Nutzer. Denn laut Gesetzesbegründung bleibt die Voraussetzung „unentgeltlich“ als erfüllt, soweit die Kostendeckung nicht überschritten wird.¹³

c) Eigener wissenschaftlicher Gebrauch und Kopienversand

Wichtiger als die viel diskutierte digitale Privatkopie sind die verschiedenen Arten des privilegierten sonstigen eigenen Gebrauchs für Hochschulbibliotheken. Vor allem erlaubt §53 Abs. 2, S. 1 Nr. 1 UrhG Kopien für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch. Studenten, Hochschullehrer und sonst wissenschaftlich Tätige dürfen danach neben herkömmlichen auch digitale Kopien anfertigen. Hier sind anders als bei der Privatkopie Erwerbs- und Ausbildungszwecke gerade mit eingeschlossen ebenso wie Kopien durch juristische Personen wie etwa Unternehmen. Auch einem privatwirtschaftlichen Forschungsinstitut z.B. ist damit die

9 Wandtke, Bullinger & Lüft, §53 Rn. 10; Schricker & Loewenheim, §53 Rn. 14; Dreier, Schulze & Dreier, §53 Rn. 9.

10 Schack, ZUM 2002, S. 497.

11 Dreier, Schulze & Dreier, §53 Rn. 10; Wandtke, Bullinger & Lüft, §53 Rn. 18.

12 www.subito.doc.de.

13 Hertin, Urheberrecht, Rn. 242.

Anfertigung von Kopien aus dem Bibliotheksbestand gestattet.¹⁴ Als wissenschaftlich gilt der Gebrauch im digitalen wie im analogen Umfeld immer bei methodischer, auf Erkenntnisgewinn gerichteter Tätigkeit – auch durch Praktiker.¹⁵ Das Kopieren muss geboten sein, wovon auszugehen ist, wenn die Tätigkeit die Verwendung erfordert und weder Kauf noch Leihe eines Werkexemplars zumutbar sind.¹⁶ Anders als beim Privatgebrauch (s.o.) ist im Rahmen des eigenen wissenschaftlichen Gebrauchs auch die Vervielfältigung aus elektronischen Datenbanken erlaubt, sofern sie nicht zu gewerblichen Zwecken erfolgt, §53 Abs. 5, S. 2 UrhG (Datenbankwerke) bzw. §87 c Abs. 1 Nr. 2 UrhG.

Ähnlich wie bei der Privatkopie können auch Kopien für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch durch Dritte, d.h. auch Bibliotheken hergestellt werden. Allerdings sind die Voraussetzungen hier etwas weniger streng. Vor allem sind auch Erwerbszwecke zulässig (außer bei Datenbankwerken). Bibliotheken können somit aus digitalen Medien auf Bestellung des Bibliotheksnutzers Kopien anfertigen und elektronisch, z.B. mit Hilfe einer E-Mail versenden.

Kurztipp – digitale Kopien für eigenen wissenschaftlichen Gebrauch

Digitale Kopien in und aus Hochschulbibliotheken sind für den eigenen wissenschaftlichen Gebrauch zulässig, sofern

- nur einzelne Kopien angefertigt werden,
- Ziel wissenschaftlicher Arbeit oder Information hierüber,
- Material für Tätigkeit notwendig ist,
- Kauf/Lihei eines Werkexemplars nicht zumutbar ist.

Kurztipp – digitaler Kopienversand für wissenschaftlichen Eigengebrauch

Für eigenen wissenschaftlichen Gebrauch ist unter den genannten Bedingungen auch digitaler *Kopienversand* zulässig,

- auch entgeltlich,
- auch für Erwerbs- oder Ausbildungszwecke,
- auch aus elektronischen Datenbankwerken, sofern nicht zu gewerblichen Zwecken,
- aufgrund gezielter Einzelbestellung durch Bibliotheksnutzer.

Die Einigung der Kommission Bibliothekstantieme der Kultusministerkonferenz mit den Verwertungsgesellschaften über die „angemessene Vergütung“ aus dem Jahr 2000¹⁷ endete mit Ablauf des Jahres 2002; seitdem besteht hinsichtlich der Vergütung ein vertragsloser Zustand.

14 A.A. Wandtke, Bullinger & Lüft, §53 Rn. 22.

15 Dreier, Schulze & Dreier, §53 Rn. 23; Wandtke, Bullinger & Lüft, §53 Rn. 22.

16 Dreier, Schulze & Dreier, §53 Rn. 23; Wandtke, Bullinger & Lüft, §53 Rn. 23.

17 Beger, Bibliotheksdienst 2000, S. 1275.

d) Kopien für Bibliothekenarchiv

Eine weitere Form des gem. §53 Abs. 2 UrhG zulässigen Eigengebrauchs ist die Vervielfältigung für Archivzwecke. Gemäß §53 Abs. 2, S. 1 Nr. 2 i.V.m. S. 2 Nr. 3 UrhG dürfen Bibliotheken für ein Archiv, das nicht Erwerbszwecken dient, von vorhandenen Werkexemplaren einzelne Kopien anfertigen, sofern dies für Archivzwecke geboten ist. Neben der Bestandsabbildung auf Microfiche, die als analoge Kopie auch zu Erwerbszwecken gestattet ist, privilegiert die Vorschrift für nicht-gewerbliche Einrichtungen wie Hochschulbibliotheken damit auch elektronische Archive, die der Bestandssicherung dienen. Eine Bestanderweiterung der Bibliothek kann diese Schranke nicht ermöglichen. Auch erlaubt sie nicht die Öffnung des so entstandenen digitalen Archivs für Dritte wie Bibliotheksnutzer, denn §53 Abs. 2, S. 1 Nr. 2 UrhG dient nur der Bestandssicherung und internen Nutzung.¹⁸ Das gleichzeitige Bereitstellen von Vorlage und digitaler Archivkopie ist nicht erlaubt.¹⁹ Für die interne Pflege des Bibliotheksbestandes bietet §53 Abs. 2, S. 1 Nr. 2 UrhG damit auch im digitalen Umfeld ein Werkzeug, das allerdings nicht im Zusammenhang mit Datenbankwerken angewendet werden darf, §53 Abs. 5 UrhG. Im Verhältnis zum Bibliotheksnutzer hilft diese Schranke ohnehin nicht weiter.

Kurztipp – digitale Bibliotheksarchive

Bibliotheken dürfen digitale Kopien vorhandener Werke für interne Zwecke der Bestandssicherung anfertigen, ausgenommen sind Datenbankwerke.

e) Kein sonstiger eigener Gebrauch im digitalen Bereich

An sich gestattet §53 Abs. 2 UrhG neben anderen Alternativen auch Kopien von kleinen Werkteilen und Zeitungs- oder Zeitschriftenartikeln für den sonstigen eigenen Gebrauch, §53 Abs. 2 Nr. 4 UrhG. Für den digitalen Bibliotheksgebrauch ist diese Alternative aber von geringem Wert, denn es muss sich um reprographische Vervielfältigungen (Papierkopien u.ä.) gemäß Satz 3 oder ausschließlich analoge Nutzung gemäß Satz 2 handeln.

f) Bibliotheksangebote für Unterricht und Forschung, §52 a UrhG

Weniger Neuerungen als von einigen Lobbykreisen propagiert bringt die Einführung der Schranke für den Gebrauch geschützter Werke in Unterricht und Forschung. §52 a UrhG erlaubt gerade nicht die Digitalisierung und Bereitstellung umfangreicher Bibliotheksbestände für alle Nutzer einer Hochschulbibliothek. Ohne Erlaubnis des Rechteinhabers ist in jedem Fall nur die begrenzte Zugänglichmachung, also die Bereitstellung im Intranet und auch dort nur unter einer Reihe von Voraussetzungen erlaubt:²⁰

18 Dreier, Schulze & Dreier, §53 Rn. 26ff.; Wandtke, Bullinger & Lüft, §53 Rn. 25f.; BGHZ 134, 250 – CB-Infobank I; Peters, Bibliotheksdienst 1998, S. 1952.

19 Beger, Bibliotheksdienst 2003c, S. 655.

20 Siehe auch zur Charta zum Verständnis von §52 a UrhG Beger, Bibliotheksdienst 2003a, S. 1610.

	Unterricht	Forschung
Welches Material?	<i>kleine</i> Teile eines Werkes + Werke geringen Umfangs + einzelne Beiträge aus Zeitungen / Zeitschriften	Teile eines Werkes
Für welchen Zweck?	Veranschaulichung im Unterricht an (Hoch-)Schule, nichtgewerbliche Aus-, Weiter- und Berufsbildungseinrichtungen	eigene wissenschaftliche Forschung
Für wen?	<i>ausschließlich</i> für <i>bestimmt abgegrenzten Kreis</i> von ... Unterrichtsteilnehmern	Personen
Was ist erlaubt?	Zugänglichmachen (im Intranet bereitstellen), außerdem die dafür nötigen Vervielfältigungen	
Welche Grenzen?	nur soweit für jeweiligen Zweck geboten und zur Verfolgung nicht kommerzieller Zwecke erforderlich	
Welche Ausnahmen?	keine Schulbücher keine Filme vor Ablauf von 2 Jahren ab Kinostart keine Computerprogramme	

Die Schranke bezieht sich (direkt oder über gesetzliche Verweisungen) auf fast alle möglichen Werkarten, die sich in Bibliotheken finden, also neben Papierdrucken auch digitale Datenträger und Multimediaprodukte, sei es auf Speichermedien wie CD-ROMs oder als Online-Angebot. Erlaubt ist die digitale Bereitstellung jeweils nur für einen relativ eng umgrenzten Personenkreis im Intranet oder einzelnen PCs. Das allen Nutzern zugängliche Intranet einer Hochschulbibliothek genügt dieser Bedingung nicht. Möglich wäre aber zum Beispiel die Zugänglichmachung von Inhalten für die Teilnehmer eines Fortbildungskurses der Bibliothek, deren Teilnehmer aufgrund ihrer Anmeldung namentlich bekannt sind. Eine solch überschaubare Größe wäre auch noch eine Übung, ein Tutorium oder ein Seminar eines Hochschullehrers.²¹ Beim Forschungsgebrauch dachte der Gesetzgeber selbst z.B. an ein kleines Forschungsteam.²² Eine offene Vorlesungszuhörerschaft eines großen Studiengangs kann dagegen wohl nicht mehr als solch ein bestimmter Personenkreis angesehen werden.²³ Bei entsprechenden organisatorischen Vorbereitung könnten also für jeweils bestimmte Forschungs- und Unterrichtsgruppen Inhalte eingescannt, digitalisiert und auf CD-ROM gebrannt und über einen Server bereitgestellt werden.

Wenn Bibliotheken für eigene Veranstaltungen oder in Absprache etwa mit Hochschuldozenten für bestimmte Teilnehmer Inhalte gem. §52 a UrhG zugänglich machen wollen, müssen sie sicherstellen, dass der Zugang auch tatsächlich nicht

21 Dreyer, Meckel, Kotthoff & Dreyer, §52 a Rn. 16.

22 BT-Drs. 15/837, S. 34.

23 Dreyer, Meckel, Kotthoff & Dreyer, §52 a Rn. 16; a.A. unter Hinweis auf „alle Teilnehmer einer Lehrveranstaltung“ Wandtke & Bullinger, §52 a Rn. 9.

faktisch auf weitere Nutzer ausgeweitet wird. Die Begrenzung auf den zugelassenen Kreis ist nach Vorstellung des Gesetzgebers durch konkrete und nach dem jeweiligen Stand der Technik wirksame Vorkehrungen sicherzustellen.²⁴ Gänzliche Sicherheit ist technisch nicht möglich, aber die verwendeten Systeme wie Zugangssperren unter Rückgriff auf Passwörter und/oder Matrikelnummern müssen auch im Hinblick auf drohenden Missbrauch so gestaltet werden, dass Umgehungen vereinzelt Ausnahmen bleiben.²⁵ Abgesehen von diesen Sicherheitsfragen müssen die Inhalte ohnehin sofort vom Netz genommen werden, wenn sie für den jeweils erlaubten Zweck nicht mehr gebraucht werden, ein Bereithalten auf Vorrat ist nicht erlaubt.

Kurztipp – Intranetangebote von Bibliotheken für Unterricht/Forschung

Bibliotheken dürfen jeweils für überschaubare und namentlich bekannte Teilnehmerkreise wie Seminare oder Tutorien bestimmte Inhalte digitalisieren und geschützt durch effektive Sicherheitssysteme (z.B. Kombination aus Matrikelnummer und Passwort) für den jeweiligen Unterrichts- oder Forschungszweck und den dafür notwendigen Zeitraum bereitstellen.

Die oben aufgeführte Liste gesetzlicher Voraussetzungen macht deutlich, dass auch die Inhalte beschränkt sind, die Bibliotheken bereitstellen dürfen. Neben dem Ausschluss von Schulbüchern und Filmen (vorübergehend) gibt es unterschiedliche Obergrenzen für den Umfang des zugänglich gemachten Materials. Für Unterrichtszwecke sind es „kleine Teile“ eines Werkes. Was ein „kleiner“ Teil eines Werkes ist, entscheidet die Rechtsprechung jeweils für Einzelfälle. Weitere Beispiele sind in der Literatur zu finden. Danach kann als eine äußerste Obergrenze jedenfalls ein Anteil von 20% angesehen werden, 10% können wohl regelmäßig als zulässig gelten.²⁶ Allerdings ist dabei die Art des Werkes nicht unwichtig – auch wenn ein Band einer 12-bändigen Enzyklopädie die rechnerische Grenze nicht überschreitet, wird seine Zugänglichmachung unzulässig sein.

Für den wissenschaftlichen Gebrauch sind auch „Teile“ eines Werkes erlaubt, d.h. in jedem Fall kein Auszug, der praktisch die Nutzung des Gesamtwerkes ersetzt. Leider gibt es hier keine deutlich erkennbare Obergrenze. Die Angaben zur zulässigen Obergrenze schwanken in der Literatur. Teilweise wird verlangt, dass der Teil deutlich weniger als 50% eines Werkes betragen muss;²⁷ andere halten einen deutlich größeren Umfang, z.B. Sammelwerke wie Lexika mit Ausnahme einiger Bände für zulässig.²⁸ Unter einzelnen Beiträgen aus Zeitungen und Zeitschriften versteht man etwa bis zu 40%.²⁹ Auch ganze Monographien können nach Auffassung des

24 BT-Drs. 15/38, S. 20; Dreier, Schulze & Dreier, §52 a Rn. 8 u. 11.

25 Dreier, Schulze & Dreier, §52 a Rn. 8 u. 11.

26 Dreyer, Meckel, Kotthoff & Dreyer, §52 a Rn. 9; Wandtke, Bullinger & Lüft, §52 a Rn. 5 m.w.N.

27 Wandtke, Bullinger & Lüft, §52 a Rn. 12.

28 Dreyer, Meckel, Kotthoff & Dreyer, §52 a Rn. 28.

29 Dreyer, Meckel, Kotthoff & Dreyer, §52 a Rn. 9.

Gesetzgebers als Werke geringen Umfangs gelten, auch wenn die Kommentierung das für zu weitgehend hält.³⁰ Typischere Beispiele sind z.B. Gedichte, kurze Artikel oder Novellen.

Kurztipps – für Bereitstellung geeignetes Material

Bibliotheken dürfen auch gem. §52 a UrhG nur bestimmte Materialien in begrenztem Umfang bereitstellen:

- Schulbücher nie ohne Erlaubnis,
- Filme nur nach Ablauf einer Sperrfrist von 2 Jahren nach Kinostart,
- keine Computerprogramme,
- kurze Artikel, Novellen und ähnliche „Werke geringen Umfangs“, evtl. auch für Forschungszwecke ganze Monographien,
- aus Zeitungen/Zeitschriften einzelne Beiträge bis zu 40%,
- i.Ü. für Unterricht maximal 10-20% je nach Werktyp („kleine Teile“),
- Obergrenze für Forschung unklar, jedenfalls nie „so gut wie“ ganzes Werk, evtl. auch nur weniger als 50% („Teile“).

Eigentlich muss das, was schon Schranken erlauben, nicht zusätzlich durch vertragliche Vereinbarungen der Bibliotheken mit Rechteinhabern abgesichert werden. Für §52 a UrhG gilt aus zwei Gründen etwas anderes. Erstens ist die Schranke gem. §137 k UrhG befristet, d.h. sie kann nach dem 31. Dezember 2006 womöglich nicht mehr angewendet werden, wenn der Gesetzgeber bis dahin nichts unternimmt. Eine Bibliothek, die zum Beispiel in Kooperation mit einem Fachinstitut für das Team eines dreijährigen Projektes bestimmte geschützte Materialien bereitstellt, sollte dies für die langfristige Absicherung der Verfügbarkeit auch durch vertragliche Vereinbarungen absichern, da sonst unter Umständen Ende 2006 die Bereitstellung abgebrochen werden muss. Außerdem verlangt die Schranke §52 a UrhG, dass der Gebrauch der Werke/Werkeile „geboten“ ist. Ähnlich wie z.B. beim „eigenen wissenschaftlichen Gebrauch“ (siehe oben) ist das nicht der Fall, wenn andere Möglichkeiten wie Leihe oder die Vereinbarung einer Lizenz mit dem Rechteinhaber zumutbar sind.³¹ Dass die Zugänglichmachung nicht geboten (und damit unzulässig) sein soll, wenn die Materialien ohne großen Zusatzaufwand offline (analog oder digital) bereitgestellt werden können,³² geht allerdings zu weit, denn der Gesetzgeber wollte gerade die Nutzung moderner Kommunikationsformen ermöglichen.³³

30 BT-Drs. 15/837, S. 34; Dreyer, Meckel, Kotthoff & Dreyer, §52a Rn. 11.

31 Dreyer, Meckel, Kotthoff & Dreyer, §52 a Rn. 22.

32 So Wandtke, Bullinger & Lüft, §52 a Rn. 9.

33 Dreier, Schulze & Dreier, §52 a Rn. 12.

Kurztipp – Lizenzen trotz §52 a UrhG

Wegen der Befristung der Schrankenregelung und der Erfordernis der Gebotenheit sollten – wenn möglich – vertragliche Vereinbarungen (Lizenzen) für die Zugänglichmachung geschützter Werke für Unterricht/Forschung getroffen werden. Immer ist für die Zugänglichmachung gem. §52 a UrhG eine angemessene Vergütung zu bezahlen. Der Anspruch kann nur durch eine Verwertungsgesellschaft geltend gemacht werden, §52 a Abs. 3 UrhG. Hier sind je nach Art des zugänglich gemachten Werkes verschiedene Verwertungsgesellschaften zuständig, d.h. für einen Großteil herkömmlicher Bibliotheksbestände die VG Wort, daneben aber auch andere, wie etwa für Musikwerke die GEMA, für die wissenschaftlichen Ausgaben von Musikwerken wiederum die VG Musikedition und für Bilder die VG Bild-Kunst. Multimediale Angebote können Vereinbarungen mit verschiedenen Verwertungsgesellschaften erforderlich machen. Unterstützung soll hier die Clearingstelle Multimedia bieten, die allerdings aufgrund von Streitigkeiten über die Bedingungen nicht weiter fortentwickelt wird.

g) Weitere Schranken im Bibliotheksgebrauch

Öffentliche Wiedergabe auf Bibliotheksveranstaltungen

Werke – auch digitale – dürfen gegen angemessene Vergütung aufgrund der Schranke des §52 UrhG öffentlich wiedergegeben werden, wenn die Wiedergabe keinem Erwerbzweck dient und kein Eintritt genommen wird. Bibliotheken dürfen danach zum Beispiel den Clip eines Videokünstlers von einer Multimedia-CD-ROM über moderne Kunst in ihren Räumen vorführen. Dennoch ist die Schranke im Rahmen der digitalen Hochschulbibliothek von geringer Bedeutung. Erlaubt ist nur die Wiedergabe im Rahmen von Veranstaltungen. Vorführungen eines Filmwerkes sind ausgeschlossen. Vor allem aber ist gemäß §52 Abs. 3 UrhG gerade die Zugänglichmachung, also das Bereithalten für Nutzer im Internet, gerade ausdrücklich ausgeschlossen.

Pressespiegel §49 UrhG

Eine weitere in jüngsten Diskussionen häufig genannte Schranke ist die Privilegierung für Pressespiegel. Sie wurde durch die Urheberrechtsreform nicht verändert. Auch elektronische Pressespiegel sind nach Rechtsprechung des BGH zulässig, sofern sie weitgehend der herkömmlichen Schrankennutzung entsprechen.³⁴ Allerdings ist die Zugänglichmachung nur für den internen Gebrauch zulässig, so dass (auch digitale) Pressespiegel zum Beispiel für den Bedarf von Bibliotheksmitarbeitern erstellt werden dürften, nicht aber für Bibliotheksnutzer.

34 BGH – GRUR 2002, S. 963.

Katalogbildfreiheit

Schließlich dürfen Bibliotheken auch im Rahmen der so genannten Katalogbildfreiheit gemäß §58 Abs. 2 UrhG Werke in Verzeichnisse in Zusammenhang mit einer Ausstellung oder zur Dokumentation von Beständen vervielfältigen und verbreiten. Dieses Recht umfasst auch digitale Offline-Medien wie etwa CD-ROMs. Auch hier sind neben weiteren Bedingungen die Einsatzmöglichkeiten für eine digitale Bibliothek eher gering, da das Bereithalten im Internet oder Intranet gerade nicht gestattet ist.

Behinderte Menschen

Eine Neuerung bringt §45 a Abs. 1 UrhG den Bibliotheken mit der Möglichkeit, für Nutzer mit einer Behinderung, z.B. Blinden, Werke zu vervielfältigen und wahrnehmbar zu machen. Wenn eine dafür erforderliche Version nicht erhältlich ist, kann eine Hochschulbibliothek z.B. mit geeigneter Ausrüstung gedruckte Literatur einscannen und ebenso wie ohnehin digitale Werke in Braille-Schrift lesbar oder akustisch wahrnehmbar machen, soweit das für den Werkzugang notwendig ist. Nur wenn sie dabei über einzelne Vervielfältigungsstücke hinausgeht, ist dafür eine Vergütung zu zahlen.

Kurztipp – weitere Schranken im Bibliotheksgebrauch

Auch im Rahmen einer digitalen Bibliothek sind unter den jeweiligen Bedingungen anwendbar:

- Wiedergabe auf Veranstaltungen
- Pressespiegel (intern!)
- Katalogbildfreiheit
- behindertengerechte Aufbereitung

2.6 Kopierschutz und „Schlüsselgewalt“ beim Gebrauch der Urheberrechtsschranken durch Bibliotheken

Wenn Bibliotheken von den Schranken im digitalen Umfeld Gebrauch machen wollen, stehen sie zunehmend vor dem Problem der Kopierschutzmechanismen. Denn mit der Urheberrechtsreform sind aufgrund europäischer Vorgaben auch Bestimmungen zum Schutz solcher „technischen Schutzmaßnahmen“ eingeführt worden. Danach genießen Kopierschutz und ähnliche technische Schutzmaßnahmen an digitalen Speichermedien wie DVDs oder CD-ROMs oder Files, die aus dem Internet herunterzuladen sind, besonderen gesetzlichen Schutz. Diese technischen „Schlösser“ dürfen gemäß §95 a UrhG ohne Zustimmung des Rechteinhabers nicht umgangen – geknackt – werden. In Bezug auf solche Mechanismen, die unerlaubte Verwendung des geschützten Materials verhindern sollen, sind nicht nur das Umgehen selbst, sondern auch vorbereitende oder begleitende Aktionen wie z.B. der Handel mit und auch schon das Verbreiten von „Schlüsseln“, so genannten „Crack-Tools“, verboten. Selbst auf alte Liefervereinbarungen etwa

über periodisch erscheinende Werke, die bislang keinen Kopierschutz enthielten und alle Schrankennutzungen zuließen, können sich Bibliotheken nicht berufen, um neuerdings eingesetzten Kopierschutz zu durchbrechen.

Was können Bibliotheken also tun, um von ihren Schrankenrechten Gebrauch zu machen und kopiergeschützte Materialien zu verwenden? Der Gesetzgeber hat den Schrankenbegünstigten für einige Fälle ein recht schwaches Werkzeug an die Hand gegeben. Die Verwender von Kopierschutzmechanismen, also z.B. Anbieter von CD-ROMs, sind gesetzlich verpflichtet, einigen der durch Schranken Privilegierten den Gebrauch ihrer Rechte zu ermöglichen, §95 b Abs. 1 UrhG. Wichtig für den Bibliotheksgebrauch ist, dass digitale Privatkopien nicht gegenüber Kopierschutzmechanismen durchsetzbar sind. Auch der an sich zulässige Versand digitaler Kopien ist damit immer dann unmöglich, wenn Kopierschutzmechanismen eingesetzt werden.

Wenn Bibliotheken von den auch gegenüber Kopierschutzmechanismen privilegierten Schranken Gebrauch machen wollen, müssen sie grundsätzlich den ganz normalen Rechtsweg beschreiten, d.h. den Kopierschutzverwender verklagen. Vorab muss in jedem Fall der Verwender von Kopierschutzmechanismen zur Abhilfe aufgefordert werden. Wenn das nicht hilft, können Bibliotheken als Schrankenbegünstigte in den oben genannten Fällen gem. §95 b Abs. 2 UrhG die Verwender von Kopierschutzmechanismen vor Gericht darauf in Anspruch nehmen, die notwendigen Mittel für den erlaubten Gebrauch bereitzustellen. Das heißt eine Bibliothek, die ein bestimmtes durch Kopierschutz versiegeltes Werk für ein Tutorium im Rahmen des §52 a UrhG bereitstellen will, kann den Anbieter der entsprechenden DVD vor einem ordentlichen Gericht darauf verklagen, den erlaubten Zugang z.B. mit einem „Schlüssel“ oder einem ungeschützten Werk möglich zu machen.

Die gerichtliche Durchsetzung kann sehr langwierig sein. In vielen Fällen wird sich die gewünschte Verwendung digitaler Medien schon erübrigt haben, bis ein Gericht entschieden hat. Auch macht es wenig Sinn, wenn Bibliotheken jeweils einzeln um die Verwendungsmöglichkeit isolierter Materialien streiten. Sinnvoll wäre Bündelung der Interessen, indem Bibliotheken im Verbund die jeweils benötigten Werke und deren Anbieter auflisten, so dass sie gegenüber den Verwendern von Kopierschutz und ähnlichen Mechanismen jeweils einheitlich auftreten können. Letztlich müssen auch die Verwender von Kopierschutzmechanismen wie die Vertreiber geschützter CD-ROMs ein Interesse daran haben, ihrer gesetzlichen Pflicht zur Zugangsverschaffung nicht aufgrund einer Flut von Einzelanfragen, sondern einheitlich in einem gebündelten Verfahren nachzukommen. Wenn einmal zwischen Bibliotheken und Anbietern bzw. Verwertungsgesellschaften eine Vereinbarung über die notwendigen Mittel zur Schrankennutzung besteht, gilt das entsprechende Mittel auch in weiteren vergleichbaren Streitfällen gem. §95 Abs. 2 Satz 2 UrhG als ausreichend.

Für jede Art von Neuerwerbung digitaler Medien sollten die möglichen Hemmnisse durch Kopiersperren schon vorab berücksichtigt werden. Mit dem Anbieter kopiergeschützter Werke wie etwa CD-ROMs oder Online-Files sollte schon bei Kauf bzw. Lizenzvereinbarung die sofortige Bereitstellung der „Schlüssel“ für den Schrankengebrauch vereinbart werden. Die Berücksichtigung der notwendigen „Schlüssel“ als vertragliche Hauptleistung oder z.B. die Vereinbarung einer Vertragsstrafe für den Fall, dass der für die Schrankennutzung notwendige Schlüssel verweigert wird, kann unter Umständen die langwierige gerichtliche Durchsetzung des gesetzlichen Anspruchs ersparen.

3. Rechteerwerb für digitale Bibliotheken

Schon mit den Fragen der Schrankennutzung trotz Kopierschutzmechanismen (siehe oben) wird die wachsende Bedeutung des qualifizierten Rechteerwerbs für Bibliotheken deutlich. Herkömmliche Bestände dürfen nur mit Rücksicht auf die beschriebenen Rechte der Urheber bzw. Rechteinhaber digitalisiert und bereitgestellt werden. Auch Neuerwerbungen von elektronischen Datenträgern beinhalten nicht ohne weiteres die Rechte, die für eine moderne Bibliotheksnutzung erforderlich sind. Der Rechteerwerb ist damit im Zuge der Digitalisierung komplexer geworden. Wichtig ist zu wissen, welche Rechte jeweils notwendig sind, und von wem und in welcher Form Bibliotheken sie sichern können.

3.1 Welche Rechte erfordert die digitale Verwendung?

Welche Rechte für den Bibliotheksgebrauch eingeholt werden müssen, hängt von der Verwendung der Werke ab. Regelmäßig unterliegen die für die Bibliotheksnutzung vorgesehenen Materialien Urheberrechten und/oder Leistungsschutzrechten; Ausnahmen stellen allein die gemeinfreien Werke dar (siehe 2.3). Viele Verfahrensweisen beim Umgang mit elektronischen Medien berühren die Rechte der Urheber und anderen Rechteinhaber. Dies gilt etwa für das Einscannen gedruckter Werke, die Änderung des Dateiformats, die Speicherung auf einem Datenträger, Down-/Upload sowie die Bereitstellung zur Nutzung im Internet/Intranet. Das bedeutet, dass Bibliotheken für (nahezu) alle beschriebenen Vorgänge (Abschnitt 2.1) auch digitaler Natur die erforderlichen Rechte einholen müssen, soweit sie sich nicht ausnahmsweise auf eine Schrankenregelung stützen können (siehe Abschnitt 2.5). Für das Abspielen von CD-ROMs u.ä. auf mehr als nur einem Bibliotheksarbeitsplatz beispielsweise ist an das Recht der öffentlichen Wiedergabe zu denken. Für die digitale Bibliothek noch interessanter ist das Recht der öffentlichen Zugänglichmachung, das Bibliotheken (zusätzlich zum Recht für die vorbereitenden Vervielfältigungen, s.o.) benötigen, um ihre Bestände im Internet für Nutzer abrufbar zu machen. Gerade bei multimedialen Werken sind darüber hinaus auch Leistungsschutzrechte zu beachten.

Kurztipp – Welche Rechte müssen digitale Bibliotheken einholen?

Bibliotheken benötigen im digitalen Umfeld für all die Aktivitäten Rechte, die nicht nur gemeinfreie/gemeinfrei gewordene Werke betreffen und/oder von Schranken abgedeckt sind. Das sind u.a.

- für Einscannen, Digitalisieren, Download, Upload, Speicherung auf einem Server u.ä.: das Recht zur Vervielfältigung;
- für das Abspielen von Werken für eine größere Nutzerzahl: das Recht zur öffentlichen Wiedergabe;
- für die Bereitstellung (im Internet) zum Download für die Bibliotheksnutzer: das Recht, das betreffende Werk öffentlich zugänglich zu machen;
- für die digitale Aufbereitung (Kombination verschiedener Werke, Formatierung u.ä.): Erlaubnis im Hinblick auf Persönlichkeitsrechte;
- ggf. außerdem Leistungsschutzrechte.

3.2 Wie erhalten Bibliotheken die notwendigen Rechte?

Das Urheberrecht an sich ist nicht übertragbar; Ausnahmen gelten im Fall der Rechtsnachfolge im Todesfall. Durch vertragliche Vereinbarung übertragbar sind aber sog. Nutzungsrechte; darunter versteht man die Befugnis, ein Werk auf eine konkrete definierte Nutzungsart zu nutzen. Nutzungsrechte kann der Urheber aus seinen Verwertungsrechten – etwa dem Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe – abspalten und auf andere durch sog. Lizenzvertrag übertragen. Wenn Bibliotheken ein Werk digitalisieren oder im Internet zum Abruf für Bibliotheksnutzer bereitstellen, so greift dies in die dem Urheber vorbehaltenen Verwertungsrechte ein. Die Bibliothek muss sich vom Rechteinhaber die notwendige Erlaubnis einräumen lassen. Eine Lizenzvereinbarung ist nur dann entbehrlich, wenn das Werk gemeinfrei ist oder wenn ausnahmsweise eine Schrankenregelung den Nutzungsvorgang gestattet.

Dem Umfang der Rechteeinräumung nach differenziert §31 UrhG zwischen

- der Einräumung eines einfachen Nutzungsrechts (§31 Abs. 2 UrhG); dies erlaubt eine Nutzung, ohne dass Nutzungen durch andere ausgeschlossen sind, wie im Fall üblicher Softwarelizenzen;
- der Einräumung ausschließlicher Nutzungsrechte (§31 Abs. 3 UrhG); diese gestattet die Nutzung allein durch den Lizenznehmer und schließt Dritte von einer Verwertung aus; der Urheber kann sich allerdings selbst die Nutzung vorbehalten. Typisches Beispiel einer ausschließlichen Nutzungsrechtsübertragung sind die üblichen Verlagsverträge.

Darüber hinaus kann die Ausübung der Nutzungsrechte beschränkt werden. Dies gilt in räumlicher Hinsicht (etwa nur in Deutschland), zeitlich (z.B. monatlich/jährlich zu erneuernde Lizenzen) oder inhaltlich (beispielsweise nur Offline- oder nur Online-Nutzung).

Dem konkreten Umfang der Rechteeinräumung kommt bei neuen Verwendungsformen durch Bibliotheken eine besondere Bedeutung zu, wie folgende Beispiele verdeutlichen: Überträgt ein Doktorand in einem Verlagsvertrag alle ausschließlichen Nutzungsrechte, auch hinsichtlich aller Online-Nutzungsarten, so ist ihm die Veröffentlichung seiner Arbeit auf seiner eigenen Homepage ebenso verwehrt ist wie das Einstellen auf den Hochschulbibliotheksserver. Die Lizenz einer Bibliothek zur Bereitstellung bestimmter Software auf Bibliotheksterminals vor Ort beinhaltet regelmäßig nicht das Recht, die Software online verfügbar zu machen.

Wichtig ist insoweit, dass eine Rechteeinräumung im Zweifelsfall nur so weit reicht, wie es der Vertragszweck – bei Vertragsabschluss – erfordert (Zweckübertragungsgrundsatz, §31 Abs. 5 UrhG). Eine bestehende Vereinbarung für Offline-Nutzungen kann nicht ohne weiteres auf Online-Aktivitäten übertragen werden. Auch dürfen ausschließliche Nutzungsrechte nur dann an Dritte weitergegeben werden, wenn das vertraglich vereinbart wurde. Ist eine bestimmte Nutzungsart zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses noch nicht bekannt, dann gelten die entsprechenden Rechte gemäß §31 Abs. 4 UrhG auch nicht als eingeräumt; daher ist durch einen 1990 geschlossenen Verlagsvertrag die Online-Bereitstellung nicht mit übertragen worden, so dass diese Rechte zunächst noch beim Urheber liegen. Eine Sonderregelung betrifft Veröffentlichungen von Aufsätzen in periodisch erscheinenden Zeitschriften; der Verleger/Herausgeber erwirbt zwar im Zweifelsfall ein ausschließliches Nutzungsrecht zur Vervielfältigung und Verbreitung. Mangels entgegenstehender Regelung darf allerdings der Urheber nach Ablauf eines Jahres ab Erscheinen anderweitig vervielfältigen und verbreiten, §38 Abs. 1 UrhG und seinen Beitrag auf seiner Homepage zum Abruf bereitstellen oder dieses Recht einer Bibliothek einräumen.

Urheberpersönlichkeitsrechte – also das Recht auf Entscheidung über die Veröffentlichung, das Namensnennungsrecht und der Schutz vor Entstellungen – sind unverzichtbar, d.h. sie können nicht auf andere übertragen werden. Auch Bibliotheken kann aber als Nutzungsberechtigten die Ausübung des Veröffentlichungsrechtes überlassen werden. Über das Recht auf Anerkennung der Urheberschaft sind Vereinbarungen „außerhalb seines unverzichtbaren Kerns“ erlaubt.³⁵ Auch Veränderungen eines Werkes – zum Beispiel für eine multimediale Aufbereitung – sind durch Vereinbarungen möglich.³⁶ Soweit Bibliotheksaktivitäten im digitalen Umfeld also Urheberpersönlichkeitsrechte berühren (siehe dazu auch 2.4.1), müssen sie entsprechende Bestimmungen in ihre Nutzungsvereinbarungen (Lizenzen) aufnehmen.

35 BGH zur Namensnennung von Architekten, GRUR 1995, S. 671f.

36 Haas, Urhebervertragsrecht, Rn. 61f.

3.3 Was ist bei einzelnen Lizenzen zu beachten?

Bibliotheken müssen bei der Vereinbarung urheberrechtlicher Lizenzen eine Reihe von Aspekten beachten. Sichergestellt werden muss einerseits, dass alle involvierten Rechte berücksichtigt sind, andererseits muss der Rechteerwerb auch vor dem Hintergrund der Lizenzkosten auf das erforderliche Maß beschränkt bleiben. Beispielhaft werden nachfolgend einige in der Bibliothekspraxis relevante Konstellationen herausgegriffen:

3.3.1 Bibliothekslizenzen für digitale Medien bei Neuerwerbungen

Wesentlich ist bei Neuerwerbungen im Bibliotheksbereich, dass die beabsichtigten Nutzungsformen tatsächlich von den erworbenen Rechten abgedeckt werden. Die Tatsache etwa, dass ein Werk im Internet zum freien Download angeboten wird, impliziert nicht das Recht, dass Bibliotheken dieses Werk ihrerseits online zugänglich machen dürfen. Selbst wenn ein Werk online frei zugänglich ist, bedarf das Abspeichern auf einem Datenträger wie einer CD-ROM als urheberrechtlich relevanter Vorgang (Vervielfältigung) der Erlaubnis des Rechteinhabers.

Der Erwerb körperlicher Trägermedien wie etwa DVDs oder CD-ROMs berechtigt regelmäßig nur zum einfachen Nutzungszugang.³⁷ Weitergehende Nutzungen sind nur auf der Grundlage einer entsprechenden Vereinbarung mit den Rechteinhabern – bspw. den Anbietern – gestattet. Nur das Verbreitungsrecht an einem solchen Werkexemplar erschöpft sich mit dem Verkauf, so dass Verleih und Weiterverkauf ohne weitere Erlaubnis möglich sind.

Auch beim Erwerb digitaler Produkte wie E-Books ist darauf zu achten, ob die Vertragsbedingungen den Bibliotheksbedarf abdecken.

Besonderes Augenmerk sollten Bibliotheken auf die Ausgestaltung der Vertragsklauseln legen, da einige Formulierungen wenig nützen oder sogar schaden.³⁸ Dazu gehören

- vage Formulierungen (z.B. zu Garantie/Haftung) wie „nach angemessenem Aufwand“, „im Rahmen der Möglichkeiten“ und uneindeutige Angaben (z.B. Woche = 5 Arbeitstage oder 7 Wochentage?),
- Bedingungen, die gesetzlich Erlaubtes (z.B. Schrankennutzung) ausschließen/kostenpflichtig machen,
- Klauseln, die entgegen dem Interesse der Bibliotheken den Bezug von Druckwerken und Online-Produkten ohne separate Kündigungsmöglichkeit koppeln,
- Geheimhaltungsvereinbarungen, die regelmäßig nur dem Anbieter nützen,
- Klauseln, die ohne sachlichen Grund ausländische Rechtsordnungen/Gerichte heranziehen,

³⁷ Müller, Lizenzen für elektronische Medien, S. 2.

³⁸ Müller, Bibliotheksdienst 1999, 1132ff.

- vollständige Haftung der Bibliotheken für Rechtsverletzungen durch Benutzer (anders: Begünstigung, Duldung solcher Verstöße) und
- unklare Kostenregelungen.

Welche der genannten Aspekte im Einzelfall von Bedeutung sind, hängt vom Nutzungsbedarf der jeweiligen Institution ab. Häufig bietet sich wegen der gleichen Interessenslage eine Rahmenvereinbarung zwischen Bibliotheken und Anbietern digitaler Werke an. Bei abweichender Bedarfslage – beispielsweise für eine nur vorübergehende Nutzung oder einen kleineren Nutzerkreis – müssen die Rahmenvereinbarungen von der jeweiligen Bibliothek nur angepasst werden, ohne dass sie jeweils in komplexe Lizenzverhandlungen eintreten muss.

3.3.2 Lizenzen zur Digitalisierung vorhandener Bestände

Soweit ältere Werke im Bibliotheksbestand aufgrund des Ablaufs der Schutzfristen für Urheberrechte und Leistungsschutzrechte gemeinfrei geworden sind, dürfen sie eingescannt, digitalisiert und offline wie online zugänglich gemacht werden (siehe oben 2.5.2 zu den Schutzfristen).

Neuere Werke dürfen ebenso wie Neuerwerbungen nur dann im digitalen Bibliotheksgebrauch verwendet werden, wenn vertragliche Absprachen mit Verwertungsgesellschaften oder anderen Rechteinhabern die konkreten Nutzungsarten legitimieren. Die Einholung der erforderlichen Nutzungsrechte kann sich in der Praxis als hochkomplex erweisen, vor allem wenn die Digitalisierungsrechte nicht bei Verlagen liegen (erst ab Mitte der 90er Jahre zunehmende Übertragung elektronischer Nutzungsrechte!) und durch Verwertungsgesellschaften verwaltet werden.

3.3.3 Verhältnis zu Verlagsverträgen

Vorsicht ist im Verhältnis zu bereits existierenden Verlagsverträgen geboten. Will eine Bibliothek ein Druckwerk digital bereitstellen, kommt als Rechteinhaber auch der Verlag in Betracht. Denn häufig lassen sich Verlage von den Autoren auch die Online-Rechte übertragen. Die Nutzungsrechte müssen dann vom Verlag eingeholt werden. Dieser Gesichtspunkt sollte auch bei Verträgen über eigene Veröffentlichungen von Bibliotheken bedacht werden und die Einräumung von Nutzungsrechten in Verlagsverträgen auf das für die Printversion notwendige Maß beschränkt werden, so dass eine parallele digitale Veröffentlichung durch die Bibliotheken möglich bleibt.

3.3.4 Erwerb von CD-ROMs u.ä.

Erwirbt die Bibliothek CD-ROMs oder andere körperliche Speichermedien, ist zu bedenken, dass die Vertragsbedingungen meist nur auf den normalen Gebrauch durch Einzelpersonen zugeschnitten sind. Dies bedeutet, dass eine Hochschulbibliothek eine gekaufte CD-ROM zwar verleihen sowie an einem Terminal bereitstellen darf, nicht gestattet ist im Regelfall jedoch die Bereitstellung für eine größere Gruppe von Bibliotheksnutzern oder gar das Zugänglichmachen im Internet. Diese Einschränkungen ergeben sich unabhängig von den Vertragsbedingungen bereits aus dem UrhG. Damit ist für weitergehende Verwendungen wie die Bereitstellung für Bibliotheksnutzer zum Abruf eine zusätzliche vertragliche Vereinbarung nötig.

3.4 Elektronische Zeitschriften

Elektronische Zeitschriften werden entweder parallel zur Print-Ausgabe einer Zeitschrift angeboten oder als ausschließlich digitales Abonnement. Dem Vertrieb von Trägermedien wie CD-ROMs liegt ebenso wie den gedruckten Zeitschriften ein Kaufvertrag zugrunde. Statt oder zusätzlich zum Kauf müssen Bibliotheken beim reinen Online-Erwerb Lizenzvereinbarungen treffen, die den Zugriff auf das elektronische Medium über das Internet gestatten. Der Dauerbezug wird rechtlich als Dienstvertrag einzuordnen sein.³⁹

Verträge zwischen Bibliotheken und Verlagen über die Bereitstellung elektronischer Zeitschriftenaufsätze erfordern über die Regelung der allgemeinen wesentlichen Vertragsbestandteile hinaus die Berücksichtigung einer Reihe von Besonderheiten. Dies betrifft beispielsweise die Frage, in welcher Form zusätzlich zum Volltextinhalt der Zeitschrifteninhalte auch die Nutzung bibliographischer Daten lizenziert werden muss, die es Bibliotheksnutzern ermöglicht, sich über den Bestand zu informieren. Sinnvoll ist ferner die Berücksichtigung von Abstracts. Geklärt werden muss schließlich die Form der Bereitstellung, sei es durch aktive „Lieferung“ von Dateien an eine Rechneradresse der Bibliothek gegen User-ID und Passwort oder durch passive Bereitstellung zum Abruf vom Verlagsserver. Der Umfang der Nutzungsrechte der Bibliothek an den bibliographischen Daten muss dabei dem Bedarf entsprechen, z.B. die zusätzliche Indexierung durch die Bibliothek und die Bildschirmanzeige sowie den unbeschränkten Zugriff der recherchierenden Nutzer zulassen.

Ebenso wichtig sind die entsprechenden Fragen für den eigentlichen Zugriff auf die Volltextdateien. Auch hier ist der Umfang der Lizenz, die Ausgestaltung der Bereitstellung (z.B. Format, Abruf, Freischaltung für bestimmte User/Passwörter oder auch bestimmte IP-Adressen), der erlaubte Nutzerkreis (für öffentliche Bibliotheken unbeschränkt), erlaubte Handlungen (Bildschirmansicht, Download) und

³⁹ Müller, Bibliotheksdienst 2002, S. 323.

der technische Support regelungsbedürftig. Sowohl hinsichtlich der bibliographischen Daten als auch hinsichtlich der Inhalte sollte über allgemeine Haftungs- und Gewährleistungsfragen hinaus auch die Verantwortlichkeit für technische Probleme der Bereitstellung erfasst werden.⁴⁰ Wichtig ist, dass mit der vereinbarten Lizenz für Bibliotheksnutzer, also Studenten, Dozenten und Mitarbeiter und andere registrierte Nutzer, möglichst ein unabhängiger Zugang gewährt wird mit der Möglichkeit, Dateien zu lesen, abzuspeichern, auszudrucken und auch im Rahmen des Kopierservices (auch digital!) zu verwenden. Ausgeschlossen wird dabei den Verlagsinteressen entsprechend der offene Zugang zu Volltexten für externe Nutzer sein.

3.5 Pflichtexemplare im digitalen Zeitalter

Die Regelung zur Ablieferung von Pflichtexemplaren ist noch nicht gänzlich ans digitale Zeitalter angepasst. Zwar besteht eine Pflicht der Deutschen Bibliothek, in Deutschland erscheinende Veröffentlichungen zu sammeln und zur Verfügung zu stellen; insoweit wäre auch die Langzeitarchivierung digitaler Publikationen sinnvoll. Die derzeitige gesetzliche Regelung bezieht sich auch auf digitale Speichermedien wie CD-ROMs. Das gilt allerdings nicht für Veröffentlichungen, die online erfolgen, also nicht auf einem körperlichen Trägermedium.

3.6 Nutzung von Internet-Plätzen in Bibliotheken

Die rechtlichen Fragen der Nutzung von Internet-Plätzen in Bibliotheken werden in den Benutzungsordnungen der Bibliotheken meist nur partiell geregelt.⁴¹ Aus urheberrechtlicher Sicht empfiehlt sich ein Hinweis, dass Bibliotheksnutzer für unrechtmäßige Vervielfältigungen selbst verantwortlich sind. Bei der Nutzung digitaler Speichermedien wie CD-ROMs in Bibliotheken ist darauf zu achten, dass pro erworbenem Exemplar jeweils nur eine Nutzung an einem Einzelarbeitsplatz zulässig ist. Weitergehende Nutzungen erfordern zusätzliche Nutzungsvereinbarungen.

3.7 Online-Veröffentlichung von Dissertationen

Bei Online-Veröffentlichungen von Dissertationen⁴² sind insbesondere auch Fragen zum Verhältnis von Autoren, Fakultäten, Bibliotheken und Verlagen zu klären. Doktoranden sind verpflichtet, ihre Dissertation schriftlich anzufertigen und das Ergebnis in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit durch Vervielfältigung und Verbreitung zugänglich machen. Neben den Exemplaren für

40 Berg, Schäffler, Schröter & Schümmer, Bibliotheksdienst 1999, S. 1933ff.

41 Beger, Bibliotheksdienst 2000, S. 1499.

42 Siehe grundlegend Hoeren, NJW 2001, S. 2229f.

Prüfungsakten ist vor allem die Verbreitungsmöglichkeit nachzuweisen, was durch herkömmliche Verbreitung über den Buchhandel mit Mindestauflage möglich ist oder aber alternativ durch Online-Veröffentlichung der Dissertation. Die Vorteile liegen auf der Hand, etwa die Beschleunigung der Veröffentlichung, die geringen Kosten und die Erleichterung des wissenschaftlichen Austauschs über wissenschaftliche Informationsnetze. Schwierigkeiten können sich im Hinblick auf die wirtschaftliche Ausschöpfung des Werkes ergeben. Wird die Online-Dissertation etwa unbegrenzt im Internet bereitgestellt, fällt die Entlohnung des Urhebers gering aus. Sofern eine parallele Online-Veröffentlichung angestrebt wird, muss der Verlagsvertrag entsprechend ausgestaltet werden. Verlagsverträge enthalten regelmäßig Vereinbarungen über die Vervielfältigung und Verbreitung des Werkes, heute meist auch über Zugänglichmachung. Ist dem Verlag hier ein ausschließliches Nutzungsrecht eingeräumt, ist dadurch die Online-Bereitstellung durch Bibliotheken ausgeschlossen. Im Hinblick auf eine Online-Zugänglichmachung ist es sinnvoll, dem Verlag nur ein einfaches Nutzungsrecht einzuräumen und die Einräumung einfacher Nutzungsrechte an wissenschaftliche Einrichtungen wie Hochschulbibliotheken vorzubehalten. Der VDI-Verlag beispielsweise behält die parallele Online-Veröffentlichung immer dann standardmäßig dem Autor vor, wenn die einschlägige Promotionsordnung eine Online-Veröffentlichung vorsieht. Schließlich sollte auch bei Dissertationen die Möglichkeit zur Veröffentlichung im Rahmen der verschiedenen Open Access Initiativen⁴³ und von der Wissenschaft organisierte Publikationsstrukturen⁴⁴ nicht vergessen werden, die regelmäßig Bedingungen bieten, die dem wissenschaftlichen Informationsbedarf eher entsprechen als herkömmliche Verlagsstrukturen.⁴⁵

3.8 Eigenveröffentlichung der Universität

Auch bei der Veröffentlichung von Werken von Bibliotheksmitarbeitern oder anderen Hochschulangehörigen ist im Einzelfall die Notwendigkeit der Rechteinholung zu klären. Die Urheberpersönlichkeitsrechte verbleiben regelmäßig beim Arbeitnehmer. Bei den Verwertungsrechten ist von einem Übergang auf die Hochschule als Arbeitgeber auszugehen, wenn das geschützte Werk als Teil der normalen vom Beschäftigungsverhältnis erfassten Tätigkeit geschaffen wurde; andernfalls verbleiben die Verwertungsrechte beim Beschäftigten. Bei der Nutzungsrechtsübertragung an die Hochschule/Bibliothek für digitale Verwendungen ist zu beachten, dass insoweit nicht nur das Recht zur Vervielfältigung, sondern auch das Recht zur Wiedergabe bzw. zur Zugänglichmachung erworben werden muss.

Bisher wurde der Umgang mit digitalen Medien hier weitgehend so beschrieben, als sei die Verwendung abgesehen vom gesetzlich/vertraglich Erlaubten aus

43 Z.B. www.soros.org/openaccess/; www.publiclibraryofscience.org.

44 Z.B. www.sparc.de.

45 Andermann, Bibliotheksdienst 2003, S. 739.

technischer Sicht frei möglich. Das Beispiel des Kopierschutzes auf Medien, die nach Schrankenregelungen für den Bibliotheksgebrauch zugänglich sein müssten (siehe oben 2.6) zeigt, dass die Wirklichkeit anders aussieht. In der Regel sind digitale Medien heute mit Instrumenten des Digital Rights Management (DRM) versehen.

4. Was ist DRM?

DRM ist ein schillernder Begriff, der für ganz unterschiedliche technische und rechtliche Verfahrensweisen gebraucht wird. Darunter fallen

- reine technische Schutz- und Kontrollsysteme,
- digitale Informationen in Verbindung mit dem Werk und
- komplexe Kombinationen von Schutz- und Informationselementen.

Kopierschutzsysteme als technische Schutzsysteme werden zum Verhindern von Vervielfältigungen eingesetzt, aber auch zur Kontrolle über den Zugang zu und der Nutzung von digitalen Medien. Zu den technischen Schutzsystemen zählen beispielsweise Passwörter, ferner die Verwendung von digitalen Wasserzeichen, von Seriennummern, Verschlüsselungstechnologien, Content Scrambling Systemen (DVDs) und Dongles oder spezielle Hard- und Softwareumgebungen, die Kopien unterbinden (z.B. bei E-Books).

Aus dem Bereich herkömmlicher Medien zeigt das Beispiel der ISBN für Bücher (ähnlich ISMN für Musikalien und ISSN für Periodika) die Bedeutung von Informationssystemen auf. Auch für digitale Medien sind solche Systeme in Entwicklung und Einsatz. Sie können Informationen transportieren über das Werk, den Rechtsinhaber, Nutzungsbedingungen und unter Umständen auch über den Nutzer.⁴⁶

DRM im eigentlichen Sinn kombiniert für den Vertrieb digitaler Werke Zugangs- und Nutzungskontrolle mit Informationssystemen. Dadurch kann etwa die Vergütungshöhe an die Nutzungsintensität gekoppelt und nach Zeit und/oder Datenvolumen gestaffelt werden. Die Nutzungsintensität lässt sich steuern, indem beispielsweise ein bloßer Lese-Zugriff oder ein zeitlich bzw. inhaltlich eingeschränkter Zugriff auf das Angebot gewährt wird. Alternativ ist es denkbar, die Anzahl möglicher Kopien zu beschränken oder Kopien zweiter Generation (Kopien von Kopien) auszuschließen. Von den unterschiedlichen eingesetzten DRM-Systemen konnte sich bislang weder eines durchsetzen noch hat sich ein gemeinsamer Standard gefunden.⁴⁷

⁴⁶ Hoeren, Sieber & Bechtold, 7.11, Rn. 15-17.

⁴⁷ Hoeren, Sieber & Bechtold 7.11, Rn. 18ff.

4.1 Welchen rechtlichen Bedingungen unterliegen DRM-Systeme?

Seit der Urheberrechtsreform 2003 unterliegen technische Schutzsysteme und Rechtsinformationssysteme einem besonderen Schutz. Das Gesetz untersagt insbesondere die Umgehung wirksamer technischer Schutzmaßnahmen zum Zweck der Werknutzung oder des Werkzugangs. Das Verbot bezieht sich auf alle Mechanismen, die Werke gegen unerlaubte Zugriffe und andere nicht genehmigte Handlungen schützen sollen, §95 a Abs. 1 und 2 UrhG. Bedeutung erlangt das Umgehungsverbot für Bibliotheken und deren Nutzer in Fällen, in denen eine sog. Schrankenregelung eine bestimmte Nutzung (etwa die Kopie zum wissenschaftlichen Gebrauch) erlaubt, diese Befugnis jedoch durch den Einsatz von technischen Mitteln faktisch vereitelt wird. Insoweit verweist das Gesetz die an sich von einer gesetzlichen Erlaubnis Begünstigten – allerdings nur in einigen ganz eng umgrenzten Konstellationen – auf den Klageweg oder vertragliche Absprachen auf Verbandsebene.

4.2 Welche Chancen und Risiken bietet DRM in der Bibliothekspraxis?

DRM bringen auf der einen Seite neue Problemstellungen für Bibliotheken mit sich, wenn die Maßnahmen etwa gesetzlich eingeräumte Erlaubnisse konterkarieren oder die Nutzung gemeinfreier Werke unterbinden. Zu achten ist auch darauf, dass ein lizenzvertraglich vereinbarter Nutzungsumfang von Medien nicht später dadurch eingeschränkt wird, dass die Angebote mit DRM-Mechanismen versehen werden. Elemente des DRM – technische Schutzmaßnahmen wie Rechtsinformationssysteme – genießen rechtlichen Schutz. Bibliotheken dürfen deshalb selbst dann nicht zur Selbsthilfe greifen, wenn neue Schutzmaßnahmen dem Nutzungsumfang bestehender Lizenzen zuwiderlaufen; vielmehr muss mit dem Anbieter des Produkts eine Einigung, sei es durch Abhilfe oder Vertragsanpassung, gesucht werden. Beim Abschluss neuer Lizenzen sollte der Umgang mit bestehenden oder zukünftigen DRM-Elementen berücksichtigt werden. Auf der anderen Seite eröffnen sich Bibliotheken mittels DRM völlig neue Möglichkeiten der Informationsbeschaffung und -bereitstellung. Im Verhältnis zu Verlagen könnten durch den Einsatz von Informationssystemen nutzungsabhängige Vergütungen die bisherigen Pauschalvereinbarungen ersetzen. Bibliotheken könnten DRM auch gegenüber ihren Nutzern verwenden und etwa verschiedenen Nutzergruppen in unterschiedlichem Umfang Zugriff auf dasselbe Material gewähren.

5. Fazit

Bibliotheken sind bei Mediennutzungen im digitalen Kontext vor neue Herausforderungen gestellt. Sowohl die Verwendungen elektronischer Medien wie die Digitalisierung analoger Bestände und deren neue Nutzungsformen sind in den

rechtlichen Rahmen des Urheberrechtsgesetzes gebettet. Besonderes Augenmerk ist deshalb darauf zu richten, dass die Bibliothekslizenzen tatsächlich alle beabsichtigten Nutzungsformen abdecken. Dabei gilt es, namentlich die rechtlichen Veränderungen zu berücksichtigen, die die 2003 in Kraft getretene Reform des Urheberrechts gerade für digitale Nutzungen mit sich gebracht hat. Dies betrifft insbesondere die Voraussetzungen, unter denen die Schrankenregelungen ausnahmsweise eine erlaubnisfreie Werknutzung gestatten. Soweit diese Befugnisse durch Anwendung technischer Schutzmaßnahmen modifiziert werden, ist zu beachten, dass selbst derartige Schutzmechanismen nun einem gesetzlichen Schutz unterstehen. DRM können aber nicht nur gegenüber Bibliotheken zum Einsatz kommen, sondern auch von Bibliotheken gegenüber ihren Nutzern verwendet werden, um Nutzungen und Zugriffsbefugnisse kontrolliert zu vergeben. Hinzuweisen bleibt darauf, dass auf dem Weg zum Urheberrecht in der Informationsgesellschaft derzeit eine weitere Novellierung des UrhG (sog. „zweiter Korb“) in Gang ist, die voraussichtlich weitere bedeutsame Veränderungen im Bibliotheksalltag mit sich bringen wird.

Literatur

- Andermann, H. (2003): Entwicklung von alternativen Publikationsstrukturen in Europa und den USA. Bibliotheksdienst 2003, S. 731.
- Beger, G. (2000): Benutzungsordnung für Internet-Plätze. Bibliotheksdienst 2000, S. 1499.
- Beger, G. (2003a): Charta zum Verständnis von §52 a UrhG. Bibliotheksdienst 2003, S. 1610.
- Beger, G. (2003b): Gesetz zur Änderung des Urheberrechts in der Informationsgesellschaft – Was wird sich in Bibliotheken verändern. Bibliotheksdienst 2003, S. 194.
- Beger, G. (2003c): Urheberrechtsnovelle vom Bundestag beschlossen. Elektronische Kopien, öffentliche Zugänglichmachung und Kopiefernversand. Bibliotheksdienst 2003, S. 653.
- Berg, H.-P., Schäffler, H., Schröter, M. & Schümmer, V. (1999): Zusammenarbeit von Verlagen und SSG-Bibliotheken im Bereich des überregionalen Zugriffs auf Aufsätze aus elektronischen Zeitschriften. Bibliotheksdienst 1999, S. 1931.
- Dreier, Th., Schulze, G. & Dreier (2004): Urheberrechtsgesetz. Kommentar. München.
- Dreyer, G., Meckel, A. & Kotthoff, J. (2004): Heidelberger Kommentar zum Urheberrecht. Heidelberg.
- Haas, L. (2002): Das neue Urhebervertragsrecht. München.
- Hoeren, Th. (2001): Es gilt das gesprochene Wort. NJW 2001, S. 2229-2230.
- Hoeren, Th., Sieber, U. & Bechthold (1999): Handbuch Multimedia-Recht. München.
- Hertin, P.W. (2004): Urheberrecht. München.
- Jansen, H. (2001): Die „Digitale Öffentliche Bibliothek NRW“. Bibliotheksdienst 2001, S. 94.
- Müller, H. (2002): Ausdrucke aus E-Journals im Leihverkehr – Urheberrecht bei elektronischen Zeitschriften. Bibliotheksdienst 2002, S. 321.
- Müller, H. (1999): Angebote im Netz – Was ist bei Lizenzverträgen zu beachten? Bibliotheksdienst 1999, S. 1129.
- Müller, I. (1999): Lizenzen für elektronische Medien.
- Peters, K. (1998): Rechtsfragen bei Bestandserhaltung durch Digitalisierung. Bibliotheksdienst 1998, S. 1949.

